Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 24 (1936)

Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adreßänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.
Erscheint monatlich. — Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Erscheint monatlich.
Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare à Fr. 1.30, Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, den 15. Dezember 1936 **Nr. 12** **24. Jahrgang**

Die Raiffeisenkassen ein Mittel zur Lösung des landwirtschaftlichen Kreditproblems.

Es liegt im Zuge der Zeit, bei den Bestrebungen zur Milderung und Beseitigung der Wirtschaftskrisis vorab nach neuen, bisher unbekannten Mitteln Ausschau zu halten, statt vorerst vorhandene zu benützen und richtig anzuwenden.

Dies trifft nicht zuletzt auf dem Gebiete des bäuerlichen Kreditwesens zu. Es gibt Kreise, die insbesondere weitgehende finanzielle Anforderungen an den Staat stellen und von ihm alles Heil erwarten. Andere sind der Auffassung, möglichst scharfe Gesetzesbestimmungen müßten begangene Irrtümer korrigieren, enge behördliche Erlasse Remedur schaffen und ein Schablonenapparat an Stelle der freien Enwicklung treten. Nur selten begegnet man dagegen Stimmen, die weniger auf Neuerungen, als auf bestehende, erprobte Mittel verweisen und die Lücke vornehmlich in ungenügender Beschreitung bereits vorhandener Wege der Privatinitiative erblicken. Je mehr sich jedoch die staatlichen Maßnahmen als Palliativmittel erweisen, die auf die Dauer untragbar sind, desto mehr tritt ehrliche Selbstbesinnung wieder in den Vordergrund, gemachte Fehler werden erkannt und es wird der Weg von Experimenten zurückgefunden zu längst vorhandenen tauglichen Mitteln, die man vor lauter ungestümem Neuerungsdrang unbeachtet ließ. Ist eine derartige Einstellung ganz allgemein nützlich und heilsam, so gewinnt sie ganz erheblich an Bedeutung, wenn führende landwirtschaftliche Kreise sich zu ihr bekennen, Leute, die über reiche praktische Lebenserfahrung verfügen, denen die wirtschaftlichen Zusammenhänge geläufig sind und die es sich zur Gewohnheit gemacht haben, Tatsachen und Mißstände klar zu erkennen und ungeschminkt vor der breiten Oeffentlichkeit darzustellen. Diese Prädikate darf nicht zuletzt der waadtländische Bauernsekretär Henri Blanc in Anspruch nehmen, der in den letzten Jahren auch als Vorsitzender der waadtländischen Bauernhilfskasse mit der bäuerlichen Verschuldung und Kreditgebarung gut vertraut geworden ist und zuweilen auch vor der Darlegung bitterer Wahrheiten nicht zurückschreckt.

Seine Ausführungen über die landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse und ihre Gesundung, im jüngst erschienenen Landwirtschaftskalender der romanischen Schweiz für das Jahr 1937 beanspruchen deshalb besonderes Interesse. Das in knappen Sätzen niedergelegte Exposé, in dem sich auch eine unvoreingenommene, landwirtschaftliche Führerstimme zur Raiffeisenbewegung vernehmen läßt, hat im wesentlichen folgenden Wortlaut:

„Zu Beginn des 20. Jahrhunderts hat das landwirtschaftliche Kreditwesen in der Schweiz eine starke Entwicklung erfahren. Die Bauern konnten reichlich Kredit erhalten, was anderseits eine große Gefahr bedeutete. Solange die landwirtschaftlichen Produktenpreise stabil sind und die Bezahlung der Zinsen erlauben, bieten sich keine Schwierigkeiten. Wenn aber die Preise stark und rasch sinken, bedeutet dies für zahlreiche Bauern eine Katastrophe. Man darf nämlich nicht vergessen, daß dann, wenn die Preise ins Abgleiten kommen, die Schulden und der Zinsendienst desswegen keine Verringerung erfahren. Da es aber unmöglich ist, auf die Dauer einen stabilen Preis zu garantieren, darf die Schuldenlast nicht die obere, tragbare Grenze erreichen. Mit andern Worten, um sich von Unvorhergesehenem nicht überraschen zu lassen, darf der Zinsendienst nach Tilgung der Unterhaltskosten der Familie und der Produktionsaufwand nicht den letzten Rappen absorbieren.

In den Jahren 1920—1930 hat die schweizerische Bauernsame in zu weitgehendem Maße von dem ihr zur Verfügung gestandenen Kredit Gebrauch gemacht. Schwere Auswirkungen sind nicht ausgeblieben und die Behörden mußten einschreiten zur Sanierung bedrängter Bauern.

Im Anschluß an die in den letzten Jahren gemachten bedenklichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Kreditwesens ist nun die Frage der gesetzlichen Beschränkung der Kreditmöglichkeit aufgeworfen worden. Die Lösung dieses Problems ist nicht sehr einfach. Nehmen wir an, die Bauern können ihre Liegenschaften nurmehr bis zu 3 Vierteln des Wertes hypothekarisch belehnen lassen. Die Sache wäre in Ordnung, wenn anderseits die Wechsel- u. Schuldschein-Darlehen keine Erhöhung erfahren würden. Die Kontrolle hierüber ist aber heute praktisch unmöglich. Und doch ist gerade diese Form von Verschuldung dem Bauern am nachteiligsten, folglich wäre es keine Erleichterung, wenn man eine Verbreiterung dieses letzteren Kredites auf Kosten des Hypothekarkredites herbeiführen würde.

Wir haben betont, daß ein zu verfolgender Hauptzweck in der Erreichung billigen Kredites liegt. Zahlreiche Erhebungen und Studien sind schon zur Beschränkung des Hypothekarzinsfußes gemacht worden, ohne jedoch bisher namhafte Resultate zu erzielen. Die Erfahrung zeigt sodann, daß zwischen den Liegenschaftspreisen und dem Zinssatz ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis besteht. Sinkt der Zinsfuß, so steigen die Güterpreise. Es ist deshalb dafür zu sorgen, daß auch auf diesem Gebiete die zu Gunsten des Bauern erzielten Vorteile sich nicht letzten Endes gegen ihn selbst richten.

Im allgemeinen muß gesagt werden, daß die Landwirte nicht über die nötigen Kenntnisse auf dem Gebiete des Kreditwesens verfügen. Es ist deshalb notwendig, daß sie nicht nur beim Kauf oder bei der Pacht einer Liegenschaft, sondern auch während des Jahres hinsichtlich ihrer finanziellen Lage beraten werden. Nach unserer Auffassung kommt diese Aufgabe der örtlichen Darlehenskasse nach System Raiffeisen zu. Wir verstehen darunter jedoch nicht jede beliebige Lokalkasse, die einige Raiffeisenähnlichkeit aufweist, sondern eine Kasse, welche strikte die unantastbaren Raiffeisengrundsätze beobachtet und der regelmäßigen, seriösen, fachmännischen Revision des Verbandes schweiz. Darlehenskassen untersteht. Die Ratschläge, welche diese örtlichen Kassen den Bauern erteilen und die indirekte Aufsicht, die sie ausüben, sind nach unserer Auffassung ebenso wertvoll, wie die mit Umsicht und zu annehmbaren Zinssätzen gewährten Kredite.

Viele Leute suchen seit langem eine Lösung des landwirtschaftlichen Kreditproblems. Sie ist aber bereits gefunden und besteht in der Schaffung zahlreicher, gut kontrollierter Raiffeisenkassen. Werden die von ihnen erteilten Kredite verantwortungsbewußt gewährt und ihre Tätigkeit auf einfache, nicht riskante Geschäfte beschränkt, erlangen diese Kassen das Vertrauen des Sparpublikums. Sie bekommen auf diese Weise das nötige Kapital, um es denjenigen Kreisen zuzuhalten, die davon gesunden und klugen Gebrauch zu machen wissen."

Damit ist einmal mehr bestätigt, daß das Kreditproblem vor allem mittelst einer verantwortungsbewußten Handhabung des Kreditapparates durch die Geldinstitute gelöst werden muß. Und wie verantwortungsbewußt vorzugehen ist, sagen in aller Deutlichkeit die Raiffeisenstatuten, welche Kreditwürdigkeit, Kreditfähigkeit und wirtschaftliche Verwendung des Darlehens als Bedingung der Geldaushingabe stellen. Für die stets grundsatztreu gewesenen Raiffeisenorgane ist das aus harten Krisenerfahrungen herausgereifte Urteil Blanc eine lebhafte Genugtuung, für die sogenannten Raiffeisen-Reformer eine wertvolle Lehre und für ehrliche Sucher nach tauglichen Kredit-sanierungsmitteln ein zuverlässiger Wegweiser.

Die Bauernhilfskassen kommen Darlehensschwindeleien und anrüchigen Bausparkassapraktiken auf die Spur.

Ein Nutzen, an den die Befürworter der Bauernhilfskassen kaum gedacht haben, der jedoch immer mehr in Erscheinung tritt, besteht darin, daß diese bäuerlichen Hilfsinstitutionen allerlei Schlichen und Tricken auf die Spur kommen, denen die zu äußerst auf dem Ast sitzenden Schuldenbauern zum Opfer gefallen sind. Glücklicherweise wird nicht unterlassen, die Umgarnungen der bedauernswerten Opfer einer breitern Oeffentlichkeit bekannt zu machen und so wenigstens die Zahl der Reinfälle in der Folge etwas verringert. Neben den üblen Machenschaften der sattsam bekannten Darlehens- und Sanierungsbüros, tritt insbesondere die Tatsache in den Vordergrund, daß die Bausparkassen in unverantwortlicher Weise Verträge mit Leuten abschloßen, die auch nicht entfernt kreditfähig waren, wenn nur der provisionshungrige Agent sein Scherflein einsacken konnte, unbekümmert, ob der ins Garn gegangene „Vogel" nachher ärmer und elender dastand als zuvor und höchstens um seine letzten „Federn" geplündert ward. Recht lehrreich sind einige Müsterchen, die die thurgauische Bauernhilfskasse einer weitern Oeffentlichkeit serviert hat. In der „Thurgauer Zeitung" vom 28. April 1936 war darüber u. a. zu lesen:

„Ein Landwirt aus dem Unterland erhielt auf sein Gesuch hin, welches er auf Grund eines Inserates, das lange Zeit in verschiedenen Zeitungen erschienen ist, gestellt hatte, ein unverzinsliches und unverbürgtes Darlehen von 400 Fr. mit der Bedingung, es in zweimonatlichen Raten von je 40 Fr. zurückzuzahlen. Er wurde zudem verpflichtet, statt 400 460 Franken zurückzuzahlen. Da dem Mann mit diesem Darlehen nur momentan geholfen war und er die Ratenzahlungen nicht aufbrachte, meldete er sich bei der Bauernhilfskasse. Dieser gelang es, mit der Sanierungsgesellschaft ein Arrangement zu treffen. Es wurde berechnet, daß der Bauer beim normalen Gang des Geschäftes 15½ Prozent Zins hätte zahlen müssen. Später wurde der Bauer von dritter Seite für die Forderung belangt. Es wurden Wechsel vorgewiesen, die er bei Erhalt des Darlehens unterschreiben hatte. Was ein Wechsel war, wußte aber der Mann nicht; er glaubte, es handle sich um einen gewöhnlichen Schuldschein. Als die Bauernhilfskasse davon erfuhr, stellte es sich heraus, daß die Sanierungs- und Kreditgesellschaft nicht mehr in der Lage war, diese zurückzuziehen, da sie die bezahlten Gelder für andere Zwecke verwendet hatte. Der Arm der Gerechtigkeit hat nun diese Gesellschaft endlich erreicht.

Diese und ähnliche Beispiele ließen sich vermehren. Es gilt aber, die Lehre daraus zu ziehen. Man hüte sich, sich mit Firmen genannter Gattung einzulassen. Solche Geschäfte kosten Geld, und das gewünschte Ziel wird nicht erreicht. Der Bauer hüte sich aber vor allem auch, Wechselkredite zu benutzen. Die wenigsten Landwirte sind über das Wesen des Wechsels orientiert. Wechselkredit ist immer teuer und besonders dann, wenn er bei Fälligkeit nicht eingelöst werden kann.

Leider stellt die Bauernhilfskasse auch fest, daß sehr viele Landwirte und andere Leute das Heil bei einer Bausparkasse suchten. Es ist keine Seltenheit, daß die Sparer schon seit zwei, drei und mehr Jahren auf die Auszahlung des Darlehens warten. Sie wollten sich durch eine Bausparkasse entschulden lassen und sehen sich jetzt arg getäuscht. Viele davon sind heute in bedrängter Lage, weil sie nicht imstande sind, die monatlichen Raten an die Bausparkasse abzuliefern und gleichzeitig die bestehenden Schulden anderen Gläubigern zu verzinsen und abzuzahlen. Auch ein Beispiel:

Ein Bauer vom Untersee schloß im Januar 1933 mit der Bausparkasse „Hyba" einen Sparvertrag ab. Nach den Vertragsbestimmungen hatte er eine Grundanzahlung von 1320 Fr. zu leisten. Der Sparer nahm das Geld für die Grundanzahlung bei einer Bank gegen Bürgschaft auf, mit der Absicht, es bei Erhalt des Bausparkassendarlehens wieder zurückzuzahlen. Er zahlte während drei Jahren die monatlichen Raten bis zum Betrage von 1960 Franken. Das Geld kam aber bis heute nicht und wird auch nie kommen; denn die Kasse befindet sich in Liquidation. Am 10. Januar 1936 erhielt der Mann die Mitteilung, daß ihm freigestellt sei, den Vertrag bei einer weiteren Bausparkasse zu einem stark reduzierten Betrag weiterzuführen oder aber mit einer Konkursdividende von maximal 20 Prozent vorlieb zu nehmen. Ein harter Schlag für den geplagten Mann."

Man kann der thurg. Bauernhilfskasse nur dankbar sein, daß sie derartige Machenschaften an den Pranger stellt und es ist zur Verhütung ähnlicher Fälle nur dringend wünschbar, daß sämtliche Bauernhilfskassen fortwährend mit ihren gesammelten Beispielen in der Tages- und bäuerlichen Fachpresse aufwarten; denn auf andere Weise kann dem Unwesen in wirksamer Weise nicht gesteuert werden. Aufklärung, und immer wieder beispielbelegte Aufklärung tut not.

Bauernart will Wahrheitstreue.

Seien wir ferner wahre Christen, d. h. handeln wir nach christlichen Grundsätzen recht und ehrlich. Kopfhängerei ist nicht nötig und sogar vom Uebel; aber Ehrlichkeit in allen Dingen, bis zur Milch und Butter, Gewissenhaftigkeit, sittlicher Lebenswandel — die sind absolut nötig. Unrecht Gut gedeihet nicht und Betrug, auch im kleinen, bleibt Betrug.

Fr. Wilh. Raiffeisen 1887.

Wahrhaftigkeit ist eine hervorragende seelische Eigenschaft. Der Mann, dessen Charakter damit ganz durchsetzt ist, wird allgemein geschätzt. Eure Rede soll sein: ja, ja, nein, nein, was darüber ist, ist vom Uebel, heißt es im Buch der Bücher.

Leider ist unsere Zeit von der unbedingten Wahrheitstreue abgekommen. Man nimmt es nicht mehr so genau mit ihr, wie unsere Eltern und Großeltern. Der Niedergang der Wahrheitsliebe hält gleichen Schritt mit demjenigen der guten Sitten. Ein Zug von Wahrheitsverkennung geht durch die Welt. Ganze Völker sind davon ergriffen und taumeln dem Verderbnis entgegen. Staatliche Versprechen werden gegeben und nicht eingehalten. Das Volk sucht sich schadlos zu halten und greift zu derselben Waffe. Die einen operieren am offenen Tageslicht, die andern, denen noch ein Rest von Schamgefühl geblieben ist, ziehen es vor, im Geheimen zu handeln. Anfangs schien die Anwendung der unerlaubten Handelspraktiken ein Beweis von besonderer Handelsklugheit. Aber der Betrug bleibt immer ein Laster und verwerflich, welches auch der geistreiche Name sei, mit dem er verblümelt wird.

Viele sind angeekelt von dieser unwürdigen Geisteseinstellung und fragen sich mit Bangnis, ob die Sittenverderbnis noch lange anhalten wird. Die Antwort ist ziemlich leicht. Sie erhält erst dann ein Ende, wenn das gute Beispiel von oben kommt, wenn die Staatsleitung in allen Ländern unbedingt an dem gegebenen Versprechen festhält und sich weniger auf die unglückliche Entschuldigung durch höhere Gewalt beruft, um sich der eingegangenen Verpflichtung zu entledigen. Solange die Staaten sich von ihren Schulden durch periodische Geldentwertung befreien, wird es nicht besser. Sie erhält das Spekulanten- und Freibeutertum, sie nimmt andauernd dem vertrauensseligen Sparer die mühsam gewonnenen Rücklagen aus der Hand und verteilt sie an andere, welche nicht das allermindeste Recht dazu haben. Das Volk verliert bei diesen unerlaubten Operationen seinen Glauben an die Gerechtigkeit vollständig, und das Stehlen und Rauben hat kein Ende.

Unser rechtdenkendes Bauernvolk, welches von seinen Eltern das Pflichtgefühl für unbedingte Ehrenhaftigkeit ererbt hat, steht der neuen Weltanschauung, die je nach der Person bei Lug und Betrug ein Auge zudrücken kann, feindselig gegenüber. Sein unverdorbenes Wahrheitsgefühl kommt jedesmal ungeschminkt zur Aussprache, wenn allzu krasse Fälle in die Oeffentlichkeit dringen. Es hält dann mit seinem Urteil nicht zurück. Mir ist es jedesmal ein Genuß, einem Bauersmann zuzuhören, wenn er über die großen Diebe in seiner kernigen Ausdrucksform herfällt. Es ist ein Zeichen, daß auf dem Dorfe der Sinn für die Wahrheitstreue doch noch daheim ist, daß er auch wieder einmal Oberwasser gewinnt, weil ja letzten Endes vom Dorfe aus das Gesamtvolk verjüngt werden muß, moralisch sowohl als physisch, wenn seine Entkräftung am untern Ende der schiefen Ebene angelangt ist. Die Scholle springt dann ein

und liefert das kerngesunde Material für die Verjüngung. Kerngesund, weil Schwächlinge, geistige sowohl als leibliche, auf ihr nicht aufkommen. Was sie abgibt, ist vollwertig. Wieviele kräftige Naturen sind im Laufe der Jahrhunderte aus unsern alteingesessenen Bauernfamilien nicht schon nach der Stadt abgewandert und haben dort in einträglichen Stellungen ihr Leben zugebracht. Sie hatten auch Familien gegründet und für diese vorsorglich vorgearbeitet. Und doch war deren Bestand nur von kurzer Dauer. Das Leben hatte es zu gut mit ihnen gemeint. Sie sind verweichlicht, körperlich und seelisch verkümmert. Während auf dem Dorfe im Bauernhaus, das Reis immer weiter sproßt und gesunde Früchte trägt, trotz Not und Arbeitsüberladung, an welchen man hart tragen muß. Die Scholle verjüngt, sie wirft nur soviel ab, als für die Lebensführung unbedingt erforderlich ist. Ueberfluß, der zur Verweichlichung führt, gewährt sie nicht. Dagegen erhält sie dem Bauer körperliche und geistige Gesundheit und ein offenes Auge für die richtige Einschätzung des Begriffes der Ehrenhaftigkeit, für die Wahrheitstreue. *

Die Befristung der Nachwährschaft bei der Abtretung.

(Aus dem Bundesgericht.)

Auf einer Liegenschaft des Schreiners T. in Littau (Kt. Luzern) lasteten zwei Schuldbriefe zugunsten eines gewissen R. in Immensee (Kt. Schwyz). Diese Schuldbriefe, im Betrage von je Fr. 2000.—, waren im Dezember 1926 errichtet worden.

Am 11. September 1928 trat R. die Schuldbriefe um den Preis von Fr. 3520.— dem M. in Kriens ab. Der Abtretungsvertrag enthielt die Klausel, daß die Titel „mit Marchzins und Nachwährschaft" abgetreten werden.

Am 10. Mai 1929 starb der Abtreter R.; er wurde von seiner Witwe und seiner Schwester beerbt. Im Frühjahr 1933 fiel T. in Konkurs und der Zessionar M. kam mit beiden Schuldbriefen zu Verlust; der Ausfall belief sich auf rund Fr. 4200.—. Dafür machte er die Schwester des Abtreters, Frau H. in Sins (Kt. Aargau), verantwortlich und erhob gegen sie Klage beim Bezirksgericht Muri. Das Bezirksgericht wie auch das aarg. Obergericht wiesen die Klage ab, und das Bundesgericht bestätigte das obergerichtliche Urteil.

Gemäß Art. 171 Abs. 2 des Obligationenrechts haftet der Abtretende für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nur dann, wenn er sich dazu verpflichtet hat. Dieser Fall liegt hier vor; denn unter dem Ausdruck „Nachwährschaft" wird gerade die Haftung für die Einbringlichkeit einer zu Recht bestehenden Forderung verstanden. Dagegen fragt es sich, wie lange diese Haftung dauere, ob der Zessionar nach Jahren noch berechtigt sei, den Abtreter für einen entstandenen Ausfall haftbar zu machen. Das Bundesgericht hat die Frage bereits in einem Urteil vom 6. Dezember 1901 dahin entschieden, daß der Abtreter nur für die Güte der Forderung im Zeitpunkt der Abtretung haftet. Ist die Forderung nichtfällig, so dauert allerdings die Haftung bis zu dem Zeitpunkt weiter, auf den sie vom Zessionar frühestens gekündigt werden kann. Das ergibt sich allerdings aus dem Gesetz nicht direkt; denn Art. 171 des Obligationenrechtes sagt bloß, daß der Abtreter für den Bestand der Forderung lediglich im Zeitpunkt der Abtretung hafte. Allein der gleiche Grundsatz muß auch für die Güte der Forderung gelten; denn es wäre ungerecht, den Abtreter für eine allfällige Verschlechterung der Vermögenslage des Schuldners haften zu lassen, wenn der neue Gläubiger die Eintreibung unterläßt.

An diesem Grundsatz ist auch unter der Herrschaft des neuen Obligationenrechts festzuhalten, mit dem Vorbehalt allerdings, daß die Parteien berechtigt sind, die Dauer der Nachwährschaft vertraglich festzusetzen. Das ist aber im vorliegenden Fall nicht geschehen, und es fragt sich daher nur, auf welchen Zeitpunkt die bei der Abtretung noch nicht fälligen Schuldbriefe hätten gekündigt werden können. Gemäß Art. 844 des schweizerischen Zivilgesetzbuches kann nun ein Schuldbrief, wenn die Parteien oder das kantonale Einführungsgesetz es nicht anders bestimmt haben, gegenseitig bloß auf 6 Monate und auf die üblichen Zinstage gekündigt werden. Im vorliegenden Fall ist nun nicht dargetan, daß die Parteien eine besondere Kündigungsfrist verabredet hätten oder daß das maßgebende luzernische Einführungsrecht die Kündbarkeit der Schuldbriefe beschränke. Der Zessionar hätte also die letzteren spätestens auf Ende des Jahres 1929 kündigen können; da er es nicht getan hat, ist die Haftung des Abtreters mit diesem Zeitpunkt erloschen. Für die erst im Frühjahr 1933 eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Schuldners T. hat er somit nicht mehr aufzukommen.

Rechtsstellung der Ehefrau.

Rückzug der vormundschaftlichen Genehmigung.

(Aus dem Bundesgericht.)

In Neuenburg ging 1929 eine Ehefrau eine Bürgschaft für eine Schuld ihres Mannes ein, nachdem sie hiefür die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erhalten hatte, die nach Art. 177, Absatz 3, des Zivilgesetzbuchs nötig ist für die Gültigkeit von Verpflichtungen, die eine Ehefrau gegnüber Dritten zugunsten ihres Mannes übernimmt. Schon im folgenden Jahre stellte sie bei der Vormundschaftsbehörde ein Gesuch um Widerruf dieser Zustimmung, weil ihr letztjähriges Gesuch von irrtümlichen Angaben ausgehe. Die Vormundschaftsbehörde widerrief in der Tat die erteilte Zustimmung und da der Gläubiger in der Folge die Frau aus der Bürgschaftsverpflichtung belangte, stellte sich die grundsätzliche Frage, ob eine Vormundschaftsbehörde die gewährte Zustimmung zurückziehen und damit im Hinblick auf Artikel 177, Absatz 3, ZGB. die von einer Ehefrau zugunsten ihres Mannes eingegangene Verpflichtung ungültig machen könne.

Im Prozesse berief sich die Ehefrau darauf, daß die behördliche Zustimmung ein Verwaltungsakt sei und ein solcher jederzeit abgeändert oder widerrufen werden könne, wenn die Zweckmäßigkeit dies erheische. Im vorliegenden Falle habe die Absicht des Gesetzgebers — Schutz der Ehefrau gegen die Folgen unbedacht eingegangener Verpflichtungen zugunsten des Mannes — nur erreicht werden können durch den Widerruf der Zustimmung, der die Bürgschaft ungültig gemacht habe.

Sowohl der Berner Appellationshof als auch, durch Urteil vom 6. Nov., das Bundesgericht haben diesen Standpunkt abgelehnt. Stellt auch die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde einen Verwaltungsakt dar, so ist es eine privatrechtliche und daher von den Zivilgerichten zu überprüfende Frage, ob ein Widerruf der behördlichen Zustimmung möglich sei. Auch der Verwaltungsakt kann nicht beliebig abgeändert oder widerrufen werden, wenn dadurch wohlerworbene Rechte verletzt würden. Es würde ein für die Gläubiger unerträglicher Zustand der Rechtsunsicherheit geschaffen, wenn nach einem von der Ehefrau zugunsten ihres Mannes abgeschlossenen Rechtsgeschäfte die Vormundschaftsbehörde durch Widerruf der gegebenen Zustimmung im Hinblick auf Artikel 177, Absatz 3, ZGB. dessen Ungültigkeit bewirken könnte.

Die Bürgschaft wurde als gültig erklärt und die Ehefrau gegenüber dem Gläubiger zur Einhaltung der eingegangenen Bürgschaftsverpflichtung verurteilt. „Nat. Ztg."

Staatliche Förderung der Raiffeisenkassen in Kanada.

Auch im fernen Kanada hat der Raiffeisengedanke Fuß gefaßt. Französische Kanadier waren es, welche ihm vorerst in der Provinz Quebec Eingang verschafft haben. Der Philantrop Desjardins, ursprünglich Militärbeamter, später Journalist und Staatsbeamter, hatte schon vor mehr als 30 Jahren die Idee der Schaffung von gemeinnützigen Volkskassen aufgegriffen. Erst die letzten Jahre brachten indessen die Bewegung zur vollen Entwicklung, so daß Ende 1934 rund 250 Kassen mit 45,000 Mitgliedern bestanden. Gegenwärtig sind Bestrebungen im Gange, das Werk durch die Schaffung einer eigenen Zentralkasse zu krönen.

Von besonderem Interesse ist die Tatsache, daß der Staat der Bewegung mit aller Sympathie gegenübersteht und es nicht allein bei der moralischen Unterstützung bewenden läßt, sondern sogar den Revisionsdienst teilweise

finanziert. Hiezu ist in der Sitzung des Provinzialrates vom 19. Februar 1932 folgendes Gesetz erlassen worden:

„In der Absicht, die Entwicklung der ‚Caisses populaires, genannt Desjardins', die seit ihrer Gründung ihren allgemeinen Nutzen gezeigt haben, zu fördern,

im Hinblick darauf, daß diese Volkskassen in den Städten und auf dem Lande der Provinz Quebec ihre Darlehen an ihre Mitglieder beständig erhöht und dadurch in großem Maße mitgeholfen haben, die ökonomischen und sozialen Interessen der arbeitenden Klassen, sowie auch den landwirtschaftlichen Kredit zu fördern,

im Hinblick darauf, daß der Verband von Quebec die regionalen Vereinigungen dieser Volkskassen im Rahmen ihrer Statuten und Reglemente aus eigener Initiative und unter selbständiger Kontrolle gefördert hat, und die Kassen durch zuverlässige Inspektionen überwacht werden,

erscheint es angezeigt, inskünftig einen jährlichen Beitrag an den obgenannten Verband zu verabfolgen.

Aus diesen Gründen beschließt Seine Majestät mit Zustimmung der gesetzgebenden Behörde und der gesetzgebenden Versammlung von Quebec folgendes:

Ein Betrag von 20,000 Dollars ist jährlich für Propaganda und zweckmäßige Aufsicht der Caisses populaires, genannt ‚Desjardins' zu verabfolgen. Der Provinzsekretär ist ermächtigt, mit dem Verband von Quebec einen Vertrag für eine 10 Jahre nicht übersteigende Periode zu unterzeichnen. Im Vertrag sollen die jährlichen Zahlungsbedingungen enthalten sein. Dieser Betrag ist an den genannten Verband durch den Provinzkassier auszuzahlen."

Anmerkung der Redaktion. Es liegt uns natürlich ferne, mit dem Hinweis auf die staatliche Unterstützung in Kanada auch für die schweizer. Raiffeisenbewegung ähnliche Beihilfen anzustreben. Glücklicherweise hat es die schweizer. Raiffeisenbewegung ohne jegliche staatliche Unterstützung von außen, nicht zuletzt dank der zur Blüte gelangten eigenen Zentralkasse, auf einen grünen Zweig gebracht. Was anderwärts z. T. vom Staat an die Revisionskosten beigesteuert wird, trägt bei uns die Zentralkasse. Die schweizer. Raiffeisenkassen sind auf dieses Selbsthilfewerk mit Recht stolz und freuen sich, damit ihre volle Freiheit und Unabhängigkeit gewahrt und nicht nur keine Staatsunterstützung nötig zu haben, sondern vielmehr durch die intensive Pflege und Förderung des Selbsthilfegedankens, Arbeit im Interesse des States leisten zu können.

Dessenungeachtet würde es wohltuend wirken, wenn sich gewisse Kantonsregierungen gegenüber den Raiffeisenkassen in ihrem eigenen Interesse etwas wohlwollender einstellen würden, als es zuweilen geschieht, ansonst man sie an Gottfried Seume's Gedicht vom Kanadier erinnern könnte: Seht, wir ...

Die landwirtschaftliche Entschuldungsaktion begegnet Widerständen.

Durch die Frankenabwertung ist das Entschuldungsprojekt, das auch eine allgemeine Belastungsgrenze für sämtliche landwirtschaftlichen Liegenschaften vorsieht und das Ertragswertprinzip aufstellt, in ein neues Stadium getreten. Mit Recht wird die Auffassung vertreten, daß die Währungsmaßnahme Auftakt zu einem allmählichen Abbau der Ausnahmegesetze sein und die steigende Gebundenheit der Wirtschaft Lockerungen erfahren sollte.

Wie aus den Beratungen der nationalrätlichen Kommission hervorgeht, sind nun die Ansichten zu diesem Projekt in parlamentarischen Kreisen stark geteilt. Nationalräten, die vorläufig lediglich Maßnahmen zur Verhütung einer Neuverschuldung spruchreif erachten, stehen solche gegenüber, die das Ganze in Angriff nehmen möchten und schließlich gibt es eine Minderheit, die überhaupt Nichteintreten empfiehlt.

In der Sitzung vom 2. Dezember entschied sich die Kommission gemäß Antrag Studer (Escholzmatt) mit 6 gegen 5 Stimmen bei einigen Enthaltungen für den neuen bundesrätlichen Antrag, der dahingeht, vorderhand die Abschnitte 1 (Schätzungsbegriff — Ertragswertprinzip), 3 (Ueberschuldungsverhütung — Belehnungsgrenze), 4 (Erbrecht — Obligatorium für den Uebergang der Liegenschaften zum Ertragswert) als besonderes Bundesgesetz in der Dezembersession durchzunehmen und zu verabschieden, dagegen den 2. Teil (Entschuldung) vorderhand zurückzustellen. Die 5köpfige Minderheit war für sofortige Behandlung des Entwurfes in seiner Totalität.

Wie der Tagespresse zu entnehmen ist, haben der Verband schweiz. Lokalbanken und der bernische Revisionsverband inzwischen ebenfalls zum Entwurf Stellung genommen und eine ganze Reihe von Abänderungsvorschlägen gestellt. In der Einleitung wird gesagt, daß nach dem vorliegenden Projekt den Gläubigern und Bürgen Verluste im Betrage von über 200 Millionen Fr. zugemutet werden. An diesen Verlusten seien die Lokalbanken und Ersparniskassen in der Hauptsache beteiligt und es sei ausgeschlossen, daß sie das ihnen zugemutete Opfer tragen können, ohne daß in gewissen Gegenden katastrophale Folgen eintreten, die sich auf die Einleger und damit wieder auf die Landwirtschaft auswirken würden.

Die vom Simmental aus geführten bäuerlichen Notgemeinschaften, welche speziell den Standpunkt der Schuldner und Bürgen vertreten, finden es nicht richtig, daß die nationalrätliche Kommission den vom Bundesrat vorgesehenen Sonderbeitrag an Kantone mit schwer verschuldeten Gebieten um die Hälfte gekürzt hat. Auch wird von dieser Seite gegen die fast obligatorische Betriebsaufsicht sanierter Schuldner Stellung genommen.

Man wird mit einiger Spannung den Beratungen im Plenum der eidgen. Räte entgegensehen. Daß die Beschlüsse nicht ohne weitgehende Rücksichtnahme gefaßt werden dürfen, ist schon im Hinblick auf die Referendumsklippen anzunehmen.

Neue Heilkünstler der Wirtschaft.

Liegenschaftenentschuldung in Verbindung mit Lebensversicherungen.

Wie wir erfahren, sind in letzter Zeit speziell im Aargau Versammlungen abgehalten worden, um das Volk für eine „nationale Hypothekar- und Entschuldungsgenossenschaft" zu gewinnen. Initiant ist ein gewisser Georges Egger in Zürich, der in einer Broschüre seinen Gründungsplan entwickelt, nach welchem die Hypotheken-Entschuldung in Verbindung mit einer Lebensversicherungshypothek durchgeführt werden soll.

Daß heute auf allen möglichen Gebieten Wirtschaftsdoktoren auftauchen, die mit mehr oder weniger interessanten Projekten hausieren, ist eine bekannte Sache. Aber ebenso feststehend ist, daß man sich gegenüber pilzartig aus dem Boden schießenden Reformplänen höchst skeptisch verhalten soll. Denn in vielen Fällen mangelt es den z. T. gut gemeinten Vorschlägen an der praktischen Erprobung und sodann ist den Befürwortern der Uneigennützigkeitsgedanke nicht immer geläufig. Auffallend ist es, wenn man sich in erster Linie an das weniger aufgeklärte, leider oft nur zu leichtgläubige Landvolk wendet.

Diese vorsichtige Einstellung scheint auch bei diesem neuen Entschuldungsprojekt am Platze zu sein. Dies umsomehr, als die Befürworter in absolut unzulässiger Weise mit einer gewissen Empfehlung der Leitung des Verbandes schweiz. Darlehenskassen Propaganda machen. Tatsache ist, daß dieser G. Egger unserer Verbandsleitung seine Broschüre zustellte und um konferenzielle Unterhandlungen nachsuchte, die jedoch vom Verband abgelehnt worden sind. In einem Schreiben vom 10. Oktober ds. J. hat die Verbandsleitung erklärt, daß die aufgeworfene Frage mehr den städtischen Liegenschaftsbesitz berühren könnte und deshalb außerhalb der Interessensphäre der Raiffeisenkassen stehe. Durch die Währungsentwertung hätte der Gedanke überhaupt an Aktualität verloren. Der Amortisationsgedanke existiere bei den Raiffeisenkassen schon längst. Ohne daß eine erste schweiz. Lebensversicherungsgesellschaft die Initiative ergreife, sei an eine erfolgreiche Verfechtung der Idee überhaupt nicht zu denken.

Es widerspricht somit vollständig den Tatsachen, wenn Agenten, mit deren Mithilfe man bereits zu arbeiten scheint, eine Zustimmung der Verbandsleitung vorgeben. Vielmehr, und besonders, nachdem mit falschen Behauptungen Propaganda gemacht wird, empfielt der Verband den angeschlossenen Kassen ein Fernhalten von dieser Aktion.

„Solida" Genossenschaft zum Schutz und zur Verteidigung der Spargelder.

Ebenso große Zurückhaltung ist auch gegenüber dieser mit großen Inseraten im „Beobachter" und andern stark verbreiteten Zeitungen auftretenden Genossenschaft am Platze.

Dieselbe gibt vor, ein Unternehmen aufziehen zu wollen, wodurch jedem Sparheftbesitzer in allen Fällen sofortige und

vollständige Auszahlung des vollen Sparguthabens gesichert werden soll.

Wie bei allen derartigen Werbeaktionen spielt die Voreinzahlung eines gewissen Betrages offensichtlich die Hauptrolle. So hat jedes Mitglied dieser Genossenschaft (?), die Zürich, Tödistraße 52 als Domizil angibt, und von dort und von Lausanne aus den Propagandafeldzug entfaltet, Fr. 3.— auf Postscheckkonto Nr. VIII 25,744 einzuzahlen oder in Briefmarken einzusenden.

Man fühlt unschwer heraus, daß es die leitenden Persönlichkeiten, für die ein Direktionsausschuß zeichnet, nicht zuletzt auf die drei Franken erpicht sind.

Abgesehen davon, daß insbesondere ein Spareinleger einer Raiffeisenkasse im Bedarfsfalle mit hundertprozentiger Befriedigung seines Sparguthabens rechnen kann, besteht nach dem eidgenössischen Bankengesetz noch ein besonderer Schutz für alle Sparheftguthaben bis zu 5000 Fr. Eine besondere Versicherung ist deshalb absolut nutzlos und deren Prämien hinausgeworfenes Geld.

Hände weg! kann deshalb auch hier die einzige Antwort all derer sein, die sich nicht um 3 Fr. erleichtern und eine bittere Erfahrung bereichern wollen.

Wie der Garten Freude macht.

Wir Gartenfreunde sind Zukunftsträumer. Als im Sommer die Rosen blühten, da sahen wir schon ihre nächstjährige vermehrte Pracht bildhaft vor Augen. Wir pflanzen vielleicht eine weißrindige Birke oder einen bunten Ahorn in unsere Anlage, malen uns jetzt schon aus, wie sich diese Bäume in zehn oder zwanzig Jahren vorteilhaft präsentieren. Das Echte, das Beste im Garten steht immer noch vor uns. Jedes weitere Jahr gibt an Wuchs und Schönheit zu. Gott sei Dank darum, daß wir wieder um ein Jahr weiter sind! Und jedes Jahr entdecken wir am pflanzlichen Leben neue Schönheiten, neue Wunder, neue Kräfte. Der Schreiber dieser Zeilen hat diesen Winter in der benachbarten Stadt jeden Montagabend im Zirkel der Volkshochschulkurse einen Vortragszyklus belegt. Ein angesehener Naturgeschichtsprofessor doziert über „Das Leben der Pflanzen". Und es ist interessant, wie viel verschiedengeartet Volk zu diesen Vortragsabenden zusammenströmt: Priester beider Konfessionen, Lehrer, Studenten, Gärtner, Bürofräuleins, Handwerker, Hausfrauen, um zu hören über das geheimnisvolle Leben der Erde, der Pflanzenzelle, der Wurzeln, der Blätter und Blüten, der Frucht. So hoffen wir, daß von diesem Kurs manch verstohlen Geheimnis der Natur abgelauscht werde, auch wenn Frost und Schnee die Felder deckt, daß manch eine gesunde Anregung und kurze Betrachtung auch an dieser Stelle zum Wohl und Gedeih unseres freudeversprechenden Gartens abfalle.

Im Gemüsegarten wird jetzt nicht mehr gepflanzt. Die Bereitung von Kompost darf bei trockenem Wetter nicht vernachlässigt werden, denn eine gute Gartenwirtschaft ist ohne ausgedehnte Herstellung und Verwendung von Kompost gar nicht denkbar. Abfälle jeder Art, soweit sie verweslich sind, dürfen dem Garten nicht entzogen werden. Aber wir müssen die Kompostlagen durcharbeiten, fertigen Kompost den Beeten und dem Pflanzland überhaupt zuführen. Mist ist des Bauern List! Es bleibe aber jedem Gartenfreund anheimgestellt, wie er den Dünger bestellt, wie er ihn ausführt. Eine List soll man nicht breit schlagen. Hauptsache ist, daß im kommenden Frühjahr der Boden mit Nährstoffen bereit steht. Die Pflanze selber trifft die für sie passende Auswahl schon. Es ist eine sehr interessante Tatsache, daß die Zellenwände nur die für ihre Pflanze bestimmten und zuträglichen Nahrungsstoffe durchlassen. Diese mikroskopisch kleinen Zellwände besitzen ein hochstehendes Wahlvermögen. Und da können wir von der Pflanze nur lernen. Wir fügen unserm Körper an Genuß- und Nahrungsmitteln bewußt oft unzuträgliche Stoffe zu; die Pflanze läßt nur bekömmliche Nahrung in die Zelle wandern oder stirbt ab. — Wenn auch die letzte Arbeit im Gemüsegarten jetzt getan, so dürfen wir uns in der warmen Stube mit neuen Pflanzplänen beschäftigen, die Samenvorräte einer Sichtung unterziehen. Sämereien älterer Jahrgänge wollen wir nicht mit dem Wein vergleichen, der in guter Lagerung mit der Zahl der Jahre immer süffiger wird. Vollernten erzielt man nur mit gesundem frischem Saatgut. Werkzeuge aller Art, von der Schere bis zum Spaten bedürfen der Nachschau, der Ergänzung. Schreiben wir vielleicht von diesen notwendig werdenden Neuanschaffungen einiges auf den Weihnachts-Wunschzettel. Ein Gartenbuch dürfte auch der Anschaffung wert sein. Man lernt nie aus, von jedem guten Buch bleibt etwas hängen.

Vom Blumengarten ist im Dezember bald geplaudert. Bei offenem Boden lassen sich immer noch Tulpen und Hyazinthen stecken, Schneeglöcklein und Scilla. Kalidüngung dürfen wir dem Blumengarten jederzeit zufügen, Torfmull auf jede Erde streuen. Empfindliche Sträucher versehe man mit einer leichten Schutzdecke. Kuhmist, wie ihn jetzt der Bauer auf die Felder legt, er ziert zwar den Blumengarten nicht besonderlich, aber er düngt auch da vorteilhaft, er schützt auch da die zarten Pflanzen vor dem Erfrieren, er verwandelt sich rasch in Erde. Unsere pflanzlichen Freunde stehen jetzt vielfach im Zimmer, bereiten dort Freude und zieren sich in Blüten: die Zimmerpflanzen. Die Mehrzahl dieser Hauspflanzen, mit Ausnahme der Sukkulenten und Kakteen, braucht täglich ein wenig Wasser und zur Förderung der Gesundheit von Zeit zu Zeit ein Seifenwasserbad. Zarte Gewächse, besonders Palmen und Farne, werden leicht allzu trocken, wenn man sie mit dem Topf in ein ornamentales Gefäß stellt, Um diese Austrocknung zu vermindern, sollte man zwischen der Innenwand des Schmucktopfes und die äußere Wand des eigentlichen Topfes Moos stopfen und dieses immer gut feucht halten. Geranien brauchen grobkörnige und wasserdurchlässige Erde, Rosen lieben tonigen Lehm, Azaleen verlangen sauren Boden. Im allgemeinen kann aber doch als Regel gelten, daß jeder gute Gartenlehm, dem man ein wenig Humus, verrotteten Kompost und Knochenmehl oder ein anderes gleichwertiges Düngmittel mischt, gut gerührt und gesiebt, der richtige Boden für Zimmerpflanzen darstellt. Also nur nicht zu ängstlich in dieser Beziehung.

Bald liegt weihnächtliche Stimmung in unsern Stuben. Ein grünes Tannbäumchen erstrahlt im Kerzenduft, eine Christrose blüht in der Vase, ein Mistelzweig hängt vielleicht im breiten Hausgang, ein Tannzapfenast umschlingt einen Bilderrahmen, eine blühende Azalee oder eine schlanke Primel ist auf den Geschenktisch gewandert. Blumen und Pflanzen sind auch im kalten Winter in der Stube heimisch geworden. Und warum? Weil sie stille Freudenbringer sind. Und darum wollen wir auch beim Kerzenschein in warmer Stube das Gelöbnis erneuern: kommenden Jahres wieder einen Garten zu pflegen, der uns nicht nur Arbeit aufbindet, sondern auch wieder tagtäglich Freude bereitet. Und wo Freude von Mensch zu Mensch, von Garten zu Garten ausströmt, da darf man auch wieder auf eine frohere Zukunft hoffen, auf Frieden den Menschen, die eines guten Willens sind. J. E.

Die schweiz. Genossenschaftsbewegung im Jahre 1935.

Die vom Verband schweiz. Konsumvereine nachgeführte Genossenschafts-Statistik enthält für das abgelaufene Kalenderjahr wenig Besonderheiten.

Die Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Genossenschaften ist von 11,857 auf 11,807 zurückgegangen. Die Bewegungen und Rückgänge entfallen in erster Linie auf die am Jahresende in der Zahl von 1923 vorhanden gewesenen Pseudogenossenschaften, die zufolge der weitmaschigen Genossenschaftsgesetzgebung in der Genossenschaftsrubrik Unterkunft gefunden haben, jedoch zumeist nichts weniger als im genossenschaftlichen Sinn und Geist tätig sind. Es ist deshalb nur erfreulich, wenn sich diese Sorte von Genossenschaften um 37 verringert hat. Auch darf angenommen werden, daß sich der Rückbildungsprozeß dieser Kategorie unter dem revidierten Genossenschaftsrecht zum Nutzen der echten Genossenschaften weiter fortsetzen wird.

Unter den eigentlichen Genossenschaften waren die Veränderungen verhältnismäßig gering und es erzeigen nur die landwirtschaftlichen Genossenschaftsgebilde wesentliche Fortschritte. So haben die Käserei-

genossenschaften, die mit 2893 Gebilden weitaus an erster Stelle stehen, eine neuerliche Vermehrung um 25 Genossenschaften zu verzeichnen. Das zweitgrößte Plus können mit 7 Genossenschaften die Raiffeisenkassen registrieren. Alle andern Unterschiede gegenüber dem Vorjahr sind geringfügig.

Die Uebersichtstabelle präsentiert sich wie folgt:

Arten von Genossenschaften	Bestand am 1. Januar 1935	Netto Veränderung 1935	Bestand am 31. Dezember 1935
1. Arbeitsgenossenschaften	78	— 5	73
2. Allgemeine Konsumgenossenschaften	642	— 4	638
3. Landwirtschaftliche Konsumgenossenschaften	233	+ 2	235
4. Spezialkonsumgenossenschaften	167	+ 2	169
5. Genossenschaftswirtschaften, -speisehallen usw.	141	—	141
6. Bau- und Wohngenossenschaften	260	— 3	257
7. Wasserversorgungsgenossenschaften	432	+ 1	433
8. Elektrizitäts- und Gasversorgungsgenossenschaften	320	— 6	314
9. Landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften	707	— 4	703
10. Händler-, Handwerker- und Industriellenein-kaufsgenossenschaften	116	— 4	112
11. Käsereigenossenschaften	2,868	+ 25	2,893
12. Sonstige landwirtschaftliche Verwertungsgenossenschaften	211	— 3	208
13. Händler-, Handwerker- und Industriellenverwertungsgenossenschaften	169	+ 3	172
14. Meliorationsgenossenschaften	82	— 4	78
15. Viehzuchtgenossenschaften	1,439	+ 2	1,441
16. Nutzungsgenossenschaften	353	—	358
17. Weidegenossenschaften	82	+ 2	84
18. Bezugs- und Verwertungsgenossenschaften	11	—	11
19. Raiffeisenkassengenossenschaften	**626**	**+ 7**	**633**
20. Sonstige Leihgenossenschaften	32	— 6	26
21. Spargenossenschaften	39	—	39
22. Sparkassengenossenschaften	104	— 2	102
23. Lebensversicherungs- und Pensionskassengenossenschaften	131	+ 1	132
24. Kranken- und Sterbekassengenossenschaften	478	— 16	462
25. Viehversicherungsgenossenschaften	69	— 1	68
26. Sonstige Vermögensversicherungsgenossenschaften	11	— 1	10
27. Vermögenswertversicherungsgenossenschaften	91	+ 1	92
28. Sonstige Genossenschaften	1,960	— 37	1,923
Summe	11,857	— 50	11,807

Wie die vorstehende Zusammenstellung ergibt, rangieren die Käsereigenossenschaften an erster Stelle, nach ihnen folgen die Viehzuchtgenossenschaften, dann die auf drei Unterabteilungen verteilten Konsumgenossenschaften, hernach die landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften, und dann die Raiffeisenkassengenossenschaften, die ihren nicht überstürzten aber stetigen Aufstieg beibehalten konnten und sich seit vielen Jahren insbesondere durch unausgesetzte Vorwärtsentwicklung und eine verschwindend geringe Zahl von Auflösungen auszeichnen.

Ist in einzelnen Kategorien ein gewisser Stillstand in der Gründungstätigkeit zu verzeichnen, wozu zum Teil auch gesetzliche Schritte beigetragen haben dürften, so steht bei andern, speziell auch bei den Raiffeisengenossenschaften eine weitere Ausdehnung in Aussicht.

St. Gallischer Unterverband.

In der nur an der Jubiläumsversammlung vom Jahre 1933 überschrittenen, respektablen Zahl von 202 Vertretern, tagten am 18. Nov. im geräumigen Volkshaussaal in Wattwil die Delegierten der st. gallischen Raiffeisenkassen. Außer Rheineck, St. Margrethen, Vättis und Weißtannen hatten alle 69 Kassen Abordnungen entsandt.

Mit einem herzlichen, von Vertrauen und Zuversicht getragenen Begrüßungswort hieß der geistig immer noch jugendfrische Präsident J. Liner die aus allen Gegenden des weitverzweigten Kantons herbeigeeilten Raiffeisenmänner, sowie den Tagesreferenten herzlich willkommen. Besondern Gruß galt den toggenburgischen Kassen, insbesondere derjenigen des Tagungsortes, die demnächst auf eine 25jährige, fruchtbare Tätigkeit zurückblikken kann.

Nach Ergänzung des Tagesbüros durch Wahl der Herren Präsident Albrecht, Mels, Gemeindeammann Zwicker, Tübach und Kantonsrat Wälle, Wattwil zu Stimmenzählern, eröffnete Aktuar Federer das vorzüglich redigierte, prägnant vorgetragene Protokoll der letzten Tagung. In seinem Jahresbericht stellte sodann der Vorsitzende auch für das in den Bankbilanzsummen sonst rückläufige Krisenjahr 1935 eine weitere Aufwärtsbewegung bei den st. gallischen Darlehenskassen fest. Die Darlehenskassen Berg, Ebnat-Kappel, Ganterschwil, Goldach, Oberbüren und St. Gallen-Kappel konnten auf eine 25jährige Tätigkeit zurückblicken. Die Mitgliederzahl aller Kassen ist auf 9,642 (9,501 im Vorjahr) gestiegen, die Bilanzsumme auf 98,6 Millionen (97,4 im Vorjahr), die Zahl der Spareinleger auf 40,351 (38,967 i. V.) und es hat ein Reingewinn von Franken 240,490 die Reserven auf 3,5 Millionen Fr. erhöht. Der Berichterstatter betonte, daß eine strikte Respektierung der bewährten Raiffeisengrundsätze beste Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung sei und die streng objektiv durchgeführten, fachmännischen Revisionen unseres Zentralverbandes die Stärke der schweiz. Raiffeisenorganisationen darstellen. Mit einer Beteiligung von rund ¼ Million Fr. an der Wehranleihe haben die st. gallischen Kassen ihre vaterlandstreue Einstellung bekundet und ihr je und je verfochtenes Selbsthilfestreben soll beitragen, daß die Landwirtschaft bald wieder aus eigener Kraft vorwärts kommt. — Die vom Zentralverband geführte Unterverbandsrechnung, die per Ende September 1936 einen Vermögensbestand von 4806 Fr. aufwies, wurde gutgeheißen und einhellig beschlossen, den Jahresbeitrag auf letztjähriger Basis, d. h. auf Fr. 3.— pro 100,000 Fr. Bilanzsumme, maximal Fr. 75.— pro Kasse, zu belassen.

Anschließend an die geschäftlichen Traktanden referierte Dir. Heuberger über das aktuelle Thema „Frankenabwertung und Zinsfußpolitik." Von der Währungsentwicklung im allgemeinen ausgehend, skizzierte er den Werdegang der Abwertung des Schweizerfrankens, der trotz ausgezeichneter technischer Verfassung dem wirtschaftlichen, finanziellen und spekulativen Druck erlegen ist. Kann auch ein einigermaßen zuverlässiges Urteil über die Auswirkungen dieser schwerwiegenden Maßnahmen noch nicht gefällt werden, so darf doch allgemein Sachwertbefestigung, erhöhter Beschäftigungsgrad in einzelnen Industrien, sowie insbesondere als bedeutsame Nachwirkung eine außrordentliche Geldflüssigkeit mit entsprechender Zinsreduktion registriert werden. Innert zwei Monaten ist eine Rendite unserer ersten Staatspapiere von 4,63 unter 3,5 Prozent gesunken, was auch eine Senkung des Zinsfußes für Kassaobligationen bis auf 3½ % nach sich zog. Ist auch ein analoger Schuldzinsabbau wegen den großen Beständen an 4%igen und höher verzinslichen Passivgeldern nicht möglich, so steht doch in der Ostschweiz eine Rückkehr zum 4%igen Hypothekarsatz wiederum im nahen Möglichkeitsbereich. Das Anziehen der Sachwerte und die Kreditverbilligung bergen — wie auch die geschichtliche Entwicklung des Zinsfußes in den letzten 130 Jahren dartut — eine gewisse Ueberschuldungsgefahr, der insbesondere eine verantwortungsbewußte Kreditgebarung der Geldinstitute steuern muß.

Dem Referat folgte eine sehr rege Diskussion, die von den Herren Oefelin, Wittenbach, Kantonsrat Scherrer, Niederhelfenschwil, Kantonsrat Staub, Häggenschwil, Präsident Egger, Mörschwil, Kassier Künzle, Ebnat, Präsident Müller, Neu-St. Johann, Kassier Gmür, Murg und Präsident Rennhaas, Goldach benützt wurde und zur Annahme einer von Federer, Rorschacherberg eingebrachten Entschließung führte, wonach die st. gallischen Raiffeisenkassen, soweit sie überhaupt den seit 3 Jahren angewandten Zinssatz von 4 Prozent für erste Hypotheken überschritten haben, auf Anfang 1937 zu demselben zurückkehren und zur Verhütung ungesunder Neuverschuldung gebührende Vorsicht in der Belehnungspraxis befolgen werden. Scherrer, Niederhelfenschwil und Staub, Häggenschwil äußerten sich auch zu der speziell durch die neue Entschuldungsvorlage für die Landwirtschaft in

den Vordergrund gerückten Ertragswertschatzung, die zu einer soliden Existenzbasis verhelfen soll, jedoch besonders im Übergangsstadium eine kluge Anpassung erfordert, wenn dem Jungbauer die Verselbständigung nich allzusehr erschwert und auch die Gläubigerinteressen gebührend gewahrt werden sollen. Zur näheren Vertrautmachung mit diesem wichtigen Zukunftsproblem wurde dem Vorstand die eventuelle Anberaumung eines Instruktionskurses zur Prüfung überwiesen.

In der allgemeinen Aussprache trat Jogg, Wartau für die Belehnungsgrenze und Einschränkung der reinen Bürgschaftsgeschäfte ein, während Federer, Rorschacherberg, auf die Gefahren bei der Annahme auswärtiger, nicht im Blickfeld der Kasse befindlicher Bürgen und auf die Informationspraxis aufmerksam machte, wo der Zentralverband als Vermittlungsstelle dient.

Kantonsrat Wälle, Präsident der Darlehenskasse Wattwil, dankte mit freundlichen Worten namens der Ortskasse für die Anberaumung der Tagung in die toggenburgische Metropole und beleuchtete die Bedeutung der zu einem Faktor im Wirtschaftsleben gewordenen Raiffeisenkassen vom Standpunkte des Bauern- und Mittelstandes aus.

Kurz nach 5 Uhr schloß Präsident Liner die lehrreichen, dreistündigen Verhandlungen, die wiederum ein getreues Abbild des rege pulsierenden Raiffeisenlebens in st. gallischen Landen geboten haben.

Aargauischer Unterverband.

Die erstmals auf einen Samstagnachmittag anberaumte ordentliche Delegiertenversammlung vom 20. November im Hotel „Füchslin" in Brugg war von 122 Delegierten besucht, die 52 der angeschlossenen 69 Kassen vertraten.

Großrat Stutz, Gansingen, hieß die Abgeordneten und den Tagesreferenten, Direktor Heuberger, freundlich willkommen und verband damit den Wunsch zu möglichst vollzähliger Kassenvertretung an den Jahreszusammenkünften. Das vorzüglich abgefaßte Protokoll von Aktuar Bugmann, Döttingen, ließ nochmals die Vorjahrestagung am geistigen Auge vorüberziehen und fand wie die von Koch, Rohrdorf geführte und von Schraner, Ehrendingen begutachtete, mit einem Aktivsaldo von Fr. 1,325.25 abschließende Rechnung einhellige Genehmigung. Als Unterverbandsbeitrag beliebte wiederum die bescheidene, uniforme Taxe von 5 Fr. pro Kasse.

In seinem inhaltsreichen Jahresbericht streifte der Vorsitzende die Wirtschaftslage im Kanton, die mehr Schatten- als Lichtseiten aufwies und doch im Vergleich zu andern Gegenden und Ländern keinen lähmenden Pessimismus rechtfertigt. Erfreulicherweise konnten die aargauischen Raiffeisenkassen auch im 5. Krisenjahr in ihrer Gesamtheit schöne Fortschritte erzielen. Der Mitgliederbestand ist von 6,878 auf 7,003 angestiegen, die Bilanzsumme hat sich um 3,14 % auf 46,06 Millionen Franken vermehrt und der Reingewinn von Fr. 150,548 erhöhte die Reserven auf 1,3 Millionen Franken. Die Darlehenskassen Rohrdorf und Ehrendingen konnten ihren 30jährigen, diejenige von Sulz den 25jährigen Bestand begehen. Diese Institute, wie insbesondere der seit 30 Jahren in leitender Stellung tätige Hr, Lehrer Koch, Nieder-Rohrdorf und Hr. Gemeindeammann Obrist, der seit 25 Jahren der Kasse Sulz als Präsident vorsteht, wurden verdienterweise zur erfolgreichen Tätigkeit beglückwünscht und ehrend der seit der letzten Versammlung verstorbenen, prominenten Raiffeisenmänner, Pfarrer Küchler, Wittnau; Dekan Pfyffer, Hornussen und Regierungsrat Stalder, Sarmenstorf, gedacht.

Nach den ordentlichen Jahrestraktanden, denen sich noch die Genehmigung der neuen, lediglich in einigen formellen Punkten revidierten Statuten anschloß, referierte Direktor Heuberger über das Thema „Die Amortisation, ein Mittel zur Kreditsanierung". Vorerst die Grüße des Zentralverbandes und die erfreuliche Nachricht von der tags zuvor in Sins erfolgten Gründung der 70. aargauischen Raiffeisenkasse überbringend, stellte er auf Grund der Beobachtungen im Revisionsdienst auch für das laufende Jahr einen befriedigenden Einlagenfortschritt bei den meisten aargauischen Kassen fest. Dann skizzierte er die landwirtschaftliche Kreditentwicklung seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts mit dem Rufe „mehr Kredit und wir sind gerettet" bis zur gegenwärtigen Krisenzeit, die den Geldinstituten wegen zu weitem Entgegenkommen den Vorwurf des Mitverschuldens der bäuerlichen Ueberschuldung eingetragen hat. In Wirklichkeit liegt die Ursache in einer oft zu wenig verantwortungsbewußten Kreditgebarung mit dem Fallenlassen oder zu largen Handhaben des Amortisationswesens. Da demselben sowohl materielle wie erzieherische Werte inne wohnen, muß es wieder vermehrt zu Ehren kommen und speziell bei den Raiffeisenkassen heimisch werden, die den Abzahlungsgrundsatz von jeher in ihren Statuten verankert hatten. „Zurück zu einer planmäßigen, jedoch vernünftig gehandhabten Tilgung der ganz oder teilweise durch Bürgschaft gesicherten Darlehen" muß die Parole lauten und Bürgschaftswesen und Kreditgebarung sind zu einem wesentlichen Teil in gesunde Bahnen geleitet.

Anschließend verbreitete sich der Referent noch über die Frankenabwertung und ihre Auswirkungen auf die Zinsfußgestaltung. Für die aargauischen Raiffeisen-Kassen, die bekanntlich den im April ds. J. von den Lokalbanken durchgeführten Aufschlag des Hypothekenzinses von 4¼ auf 4½% nicht mitgemacht haben, gilt es nun durch einen möglichst baldigen Abbau des Obligationensatzes auf 3¾ %, Vorbereitungen für einen spätern 4%igen Hypothekarzins zu treffen. Ab Neujahr 1937 soll ein Sparzins von höchstens 3¼ % und ein Konto-Korrent-Zins von nicht über 2½ % vergütet werden.

In der allgemeinen Diskussion machte Kassier Bürge, Hornussen, auf noch vorkommende hohe Obligationenzinsofferten einzelner Banken aufmerksam, während Kassier Müri, Schinznach, Fälle von Habloserklärung einst gut situierter Bürgen geißelte und daneben mit Maurer, Entfelden interne Verwaltungsfragen zur Sprache brachte. Birchmeier, Würenlos, übte Kritik an der öffentlichen Finanzpolitik. Dir. Heuberger gab Aufschluß über die seit der letzten Tagung mit Regierungsinstanzen gehabten Fühlungnahmen, die auf eine Unterstützung des Verzichtes auf ein neues, kantonales Sparkassagesetz und eine volle Gleichberechtigung der Raiffeisenkassen mit den übrigen Geldinstituten in der Gemeinde- und Mündelgelderfrage hinausliefen, aber auch Zinsfuß- und Bankgeheimnisfragen berührten.

Schließlich hieß die Versammlung einen Vorstandsantrag zur kollektiven Unterstützung der Unwettergeschädigten im Entlebuch gut und es konnte Präsident Stutz nach 3½stündiger Verhandlungsdauer die in ausgezeichnetem Raiffeisengeiste geführte lehr- und aufschlußreiche Tagung mit allseitigem Danke schließen.

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage.

Die Abwertungswelle, welche Ende September d. J. durch Zentraleuropa ging, hat zu einer weitgehenden wirtschaftlichen Neuorientierung geführt. Nicht nur in den Abwertungsländern selbst, sondern auch in denjenigen, die sie beliefern oder mit ihnen in Konkurrenz auf dem Weltmarkt stehen, sind die Zukunftsentwicklungen erwogen worden, wobei eine optimistische Stimmung unverkennbar obenaufzuschwingen vermochte. Dieselbe fand Unterstützung in der Tatsache, daß in Amerika und England die wirtschaftliche Wiederbelebung erhöhte Tourenzahlen aufweist und die Preislage speziell für Agrarprodukte namhafte Erhöhungen verzeichnet. Sodann blieb auch das kulturell nicht sehr hoch zu bewertende Wettrüsten nicht ohne wirtschaftliche Auswirkung und schließlich stimmte die zwar noch recht lose neue Währungszusammenarbeit, zu der sich neben Amerika, England und Frankreich nun auch Belgien, Holland und die Schweiz bekennen, ebenfalls zuversichtlich. Allen diesen mehr oder weniger zuverlässigen Aktivposten steht leider die allgemeine politische Unsicherheit, mit dem Brandherd auf der iberischen Halbinsel als Mittelpunkt, wie ein bleiernes Gegengewicht gegenüber und läßt die wirtschaftlichen Fortschritte noch nicht als Zustand von längerer Dauer bewerten.

Die schweizerische Wirtschaftslage der letzten zwei Monate stand in ausgeprägtem Maße unter dem Einfluß der Frankenabwertung vom 26. September. Bereits lassen sich einige Nahwirkungen unverhüllt erkennen, während man sich über die Fernwirkungen noch kein näheres Urteil erlauben darf. Unverkennbar hat die Abwertung die Hoffnungen auf Preissenkungen begraben und durch die so eingetretene erhöhte Kauflust ankurbelnd gewirkt. Auch haben sich gewisse Hoffnungen in eine Besserung der Fremdenindustrie und einzelner anderer Industriezweige, wie z. B. der Uhrenindustrie erfüllt. Unbefriedigend ist nach wie vor die Lage im Baugewerbe, das das größte Kontingent der Arbeitslosen stellt, deren Ziffer Ende November mit 96,541 rund 1000 höher war als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Um die Prophezeiungen auf eine Lockerung der staatlichen Bindungen zu erfüllen und den Preissteigerungen entgegenzuarbeiten, hat der Bundesrat eine Reihe von Einfuhrverboten aufgehoben, so am 27. November gleich 60 auf einmal. Der Lebenskostenindex hat sich bis Ende Oktober um 2 Punkte, d. h. auf 132 erhöht, wogegen der Großhandelsindex von 93 per Ende August auf 103 anstieg. Um das finanzielle Gleichgewicht im öffentlichen Haushalt herzustellen, sind einzelne Krisenmaßnahmen, wie Exportzuschüsse abgebaut worden und es macht sich die erfrischende Tendenz bemerkbar, das Feld sukzessive wieder einer verantwortungsbewußten Privatwirtschaft zu überlassen. Vorläufig wird zwar speziell auf dem Gebiete der produktiven Arbeitslosenfürsorge nur ein sukzessives Zurückziehen des Staates möglich sein.

Am auffälligsten und weitgehendsten hat sich die Abwertung auf dem Geld- und Kapitalmarkt ausgewirkt, wo von einem plötzlichen Umschwung gesprochen werden kann. Mit dem ersten Tag nach der Devalvation hat ein gewaltiger Geldzustrom von in- und ausländischen, mehr spekulativ angehauchten Kapitalisten eingesetzt, so daß beispielsweise die zinslosen Girogelder bei der Nationalbank, die am 23. September 509 Millionen Franken betrugen, unausgesetzt anstiegen und am 7. Nov. 1359 Millionen erreichten. Die außerordentliche Geldflüssigkeit kennzeichnet sich auch durch den am 25. November erfolgten Abbau des offiziellen Diskontosatzes unserer Notenbank auf den noch nie gehabten, nur noch in New York angewandten Tiefsatz von 1½%. Die leichte Geldmarktverfassung hat sich mittlerweile auch dem Kapitalmarkt mitgeteilt, und zwar in einem Ausmaß, daß durch Kurssteigerungen von 12 und mehr Prozent die Rendite der ersten Staatsobligationen von 4,63 unter 3½ % sank, d. h. Titel, die zu 3½ % verzinslich sind, stehen teilweise über pari. Bereits hat denn auch schon eine gewisse Anleihenstätigkeit eingesetzt und es steht zu erwarten, daß das kommende Jahr zu einem Konversionsjahr erster Größe werden wird. Allein für den Bund besteht die Möglichkeit, 461 Millionen zu 4% und höher verzinsliche Titel umzuwandeln und wesentlich billiger unterzubringen. Durch das Zurückgehen der Rendite bei den börsengehandelten Werten entwickelte sich erhöhtes Interesse für die Kassaobligationen der Banken, deren Zinssatz jedoch im Großbankrevier schon Mitte Oktober auf 3½% reduziert wurde, während die Kantonalbanken kurz nachher auf 3¾ %, später auf 3½ % zurückgingen und heute teilweise so gesättigt sind, daß sie größere Zuwendungen selbst zu diesem letzteren Satze ablehnen. Für Spargelder sehen die Kantonalbanken auf Neujahr 1937 einen Abbau von 3¼ auf 3 % vor und billigen diesen Satz jedoch nur kleinern Beträgen bis zu 5000 oder 10,000 Fr. zu, während höhere Beträge nur 2¾ oder 2½ % genießen werden. Bei den Lokal- und Mittelbanken trifft man zumeist noch Obligationensätze von 4 oder 3¾ % an; eine rückläufige Tendenz ist jedoch auch bei diesen Instituten bemerkbar. Bei den Schuldzinssätzen hat bis Mitte November vollständige Stille geherrscht. Dann stellte die thurgauische Kantonalbank auf 1. Februar 1937, die st. gallische auf 30. Juni 1937 eine Rückkehr zum 4%igen Satz für 1. Hypotheken in Aussicht. Die kantonalen Institute der meisten übrigen Gebiete, die seit Jahren ¼% höher gestanden sind, dürften im Laufe des neuen Jahres auf 4¼% zurückgehen. Der aargauische Revisionsverband der Sparkassen, welcher im April d. J. auf 4½% nachging, baut mit 1. Januar 1937 um ¼% ab und es steht zu erwarten, daß 4¼—4 % die üblichen Hypothekar-Zinssätze für erste Titel im kommenden Jahre sein werden, selbst wenn sich, wie zu erwarten ist, die Geldfülle in den kommenden Monaten noch erweitern wird. Hoffnungen auf einen 3½- oder gar 3%igen Hypothekarzinsfuß gehören jedoch ins Reich der Illusionen, dies umsomehr, als ein bedeutender Teil der zur Finanzierung des Hypothekarkredites dienenden Gelder noch zu ca. 4 % verzinslich sind, weil es auch schutzwürdige Gläubigerinteressen gibt, die einen allzu radikalen Gläubigerzinsabbau nicht rechtfertigen, und schließlich nicht zu vergessen ist, daß die außerordentliche Geldflüssigkeit von Geldern stammt, die aus dem Ausland kommen und im Hinblick auf ihre Gastrolle eine starke Liquidität erheischen, m. a. W. sich keinesfalls für Anlagen in Hypotheken eignen.

Die Raiffeisenkassen haben sich in den letzten Jahren ganz besonders bemüht, niedere Schuldzinssätze anzuwenden, oft sogar unter Hintansetzung einer auch nur bescheidenen Rendite. Die gegenwärtige Geldflüssigkeit soll nun Veranlassung geben, durch einen Abbau der Gläubigersätze auf das allgemeine Marktnieveau herunterzugehen, versäumte Reservenspeisungen nachzuholen und einen eventuell spätern Schuldzinsabbau vorzubereiten.

Für Obligationengelder ist derzeit ein Satz von 3½ bis 3¾ % angezeigt. Der Sparkassazinsfuß soll auf 3—3¼%, jedoch nicht darüber festgesetzt werden und den jederzeit verfügbaren Konto-Korrent-Geldern eine Verzinsung von 2½% zukommen. — Bei den ostschweizerischen Kassen, wo die seit drei Jahren gebräuchlichen Sätze von 4 % für erste Hypotheken, 4¼% für nachgehende und 4½% für Bürgschaftsgeschäfte im Laufe des letzten Sommers vereinzelt um ¼% erhöht worden sind, soll zu Anfang des neuen Jahres wieder auf die frühere Basis zurückgegangen werden. In den übrigen Gebieten liegt Anpassung an die Kantonalbank-Bedingungen nahe. Durch mäßige Gläubigersätze sollen die Voraussetzungen für einen bei gleichbleibenden Marktverhältnissen in der zweiten Jahreshälfte vorzunehmenden Abbau auf 4, bzw. 4¼ und 4½% geschaffen werden. Jedenfalls ist durchwegs darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedentlich sehr geringe Zinsspannung nicht weiter vermindert wird, speziell auch um die Erhöhung des bankgesetzlich geforderten Eigenkapitals nicht zu vernachlässigen.

Erstellung und Einsendung der Jahresrechnung pro 1936.

A) Allgemeines.

Die leitenden Kassaorgane werden höfl. daran erinnert, daß alle angeschlossenen Kassen verpflichtet sind, die Jahresrechnung und Bilanz mit den dazu gehörenden Unterbelegen bis spätestens 15. März dem Verbandsbureau zur Einsichtnahme und Verwertung in der Statistik der Nationalbank und des Verbandes, einzusenden.

Die vom Kassier fertig erstellte Rechnung soll von Vorstand und Aufsichtsrat prompt kontrolliert, dann dem Verband eingesandt und erst nachher der Generalversammlung unterbreitet werden. Zuweilen entdeckt der Verband noch Formfehler, die dann rechtzeitig korrigiert werden können so daß nur vollständig stimmende Rechnungen zur Vorlage an die Generalversammlung gelangen.

Statutengemäß hat die Generalversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung spätestens im Monat April stattzufinden.

B) Kassabestand am 31. Dezember, abends.

Entsprechend oft geäußerten Wünschen der Nationalbank, aber auch aus Zinsersparnisgründen, sollen in den letzten Tagen des Jahres keine außerordentlich hohen Barbestände zum bloßen Zwecke, einen hohen Kassabestand in der Rechnung ausweisen zu können, gehalten werden. Sämtliche von den angeschlossenen Kassen bis und mit 31. Dezember, abends, abgeschickten (aber keine spätern!) und mit dem Poststempel vom 31. Dezember

oder 1. Januar versehenen Geldsendungen an die Zentralkasse, werden von derselben in alter Rechnung verbucht.

Jeglicher nach dem 31. Dezember, abends, bei den Kassen vorkommende Barverkehr ist ausnahmslos auf neue Rechnung zu buchen. Schuldzinse, z. B., die in den ersten Tagen Januar eingehen, müssen auf dem Schuldnerbeleg als „verfallen, noch ausstehend", aufgeführt werden und figurieren erst in 1937er-Rechnung als bezahlt.

Gemäß der offiziellen „Wegleitung für Vorstand und Aufsichtsrat" soll der Kassabestand am 31. Dezember, abends, durch eine Delegation des Vorstandes unter Benützung des Kassasturzheftes ermittelt und so dafür gesorgt werden, daß zwischen dem Effektivbestand vom letzten Jahrestag und dem in der Rechnung ausgewiesenen Kassabestand Uebereinstimmung besteht.

C) Führung des Tagebuches beim Jahresabschluß.

Um die Geschäftsvorfälle des neuen Jahres ungehindert sofort in die Tagebücher eintragen zu können, soll nach dem Eintrag des letzten Postens des alten Jahres eine halbe bis eine ganze Seite für die Abschlußbuchungen (Zinszuschreibungen usw.) leer gelassen werden. Im großen Tagebuch ist auf der nächstfolgenden Seite die oberste Linie für den Vortrag der Saldi leer zu lassen, auf der zweiten Linie aber bereits der erste Geschäftsvorfall des neuen Jahres einzutragen. Die Tagebücher müssen auch über die Abschlußzeit laufend nachgeführt werden.

D) Kontrolle der Stückzinsen.

Um unrichtige Einsetzungen bei den Stückzinsen möglichst zu vermeiden, ist es angezeigt, daß dieselben speziell bei besonders großen oder außerordentlich kleinen Gewinnergebnissen nachkontrolliert werden, ebenso auch die verfallenen, noch ausstehenden Zinsen, und zwar auf dem Schuldner- wie auf dem Obligationenbeleg. Um auch vom Verband aus an Hand der Belege die Stückzinsen approximativ nachprüfen zu können, soll auf dem Schuldnerbeleg in der Randkolonne links der Zinsverfalltag vorgemerkt werden. (Buchhaltungsanleitung Seite 89, Kolonne 8).

E) Eidgenössische Stempel- und Couponsteuer.

In gewohnter Weise besorgt wiederum der Verband den Einzug der Stempel- und Couponsteuern und liefert dieselben gesamthaft nach Bern ab. Besondere Zirkulare, die den Kassen in den nächsten Tagen zugestellt werden, orientieren über die Ausfüllung der bezüglichen Formulare.

F) Aufstellung der Bilanz.

Durch die Publizitäts-Vorschriften der Vollziehungs-Verordnung zum Bankengesetz sind einige Erweiterungen bei der Bilanzaufstellung notwendig geworden. Auf dem neugedruckten Bilanzformular ist hierauf bereits Rücksicht genommen worden:

Schuldnerkonto:

Es sind getrennt aufzuführen:

1. die Hypothekardarlehen (ohne und mit weiterer Sicherheit);
2. die Darlehen an Gemeinden u. Korporationen;
3. die übrigen Darlehen;
4. Geschäftsanteil beim Verband und eventuelle Wertschriften.

Ferner soweit zutreffend:

5. Liegenschaften für Eigengebrauch;
6. übrige Liegenschaften.

Konto-Korrent:

a) unter den Aktiven:

1. Die Kredite an Gemeinden u. Korporationen;
2. die Konto-Korrent-Guthaben beim Verband;
3. die übrigen Konto-Korrent-Kredite;

b) unter den Passiven:

1. Event. Festanlagen von Gemeinden und Korporationen;
2. Konto-Korrent-Vorschüsse des Verbandes;
3. die übrigen Konto-Korrent-Einlagen.

Neben der gewöhnlichen Bilanz soll auch eine Liquiditätsbilanz erstellt werden. Formular geht den Kassen unaufgefordert vom Verband zu.

G) Zinsfußausweis.

Die Schweiz. Nationalbank verlangt zwecks Publikation in ihren Statistischen Mitteilungen eine Aufstellung über die im Rechnungsjahr angewandten Zinssätze.

Die Kassen erhalten dieses Jahr erstmals ein bezügliches Formular, das, ausgefüllt mit der Jahresrechnung, dem Verband einzusenden ist.

* * *

Die Herren Kassiere, besonders auch die neuen, werden in ihrem eigenen Interesse ersucht, sich um selbständige Fertigstellung der Jahresrechnung zu bemühen. Unter Zuhilfenahme der Buchhaltungsanleitung wird diese interessante Arbeit in den allermeisten Fällen gelingen. Erfreulicherweise nimmt der Prozentsatz derjenigen Kassen, welche anderweitige Hilfe in Anspruch nehmen müssen, Jahr für Jahr ab. Verursacht auch der erste oder zweite Abschluß zuweilen etwas Mühe, so ist für künftige Jahresrechnungen vorgearbeitet. Auch bringt das Gelingen eines in zäher Ausdauer fertig gestellten Abschlusses um so größere Befriedigung.

In außergewöhnlichen Fällen, die verschiedener Natur sein können, steht indessen nach wie vor Verbandshilfe zur Verfügung. Das Verbandssekretariat.

Eine Zukunftsprognose.

Wir steuern je länger je intensiver in eine unhaltbare Ueberorganisation sowohl des privaten wirtschaftlichen Verbandswesens unseres Arbeitgebertums wie des Arbeitnehmertums hinein. Was wird das Ende sein? Vielleicht nach einer Generation schon eine gewisse Verstaatlichung dieses Verbandswesens. Und was deren Ende? Möglicherweise schon nach wenig weitern Generationen die Wiederkehr eines sogenannten liberalen Wirtschaftssystems. Alles nach dem natürlichen Kreislauf der Dinge.

G. Baumberger, 1925
in einem Referat über „Die Grundlinien der Schweiz. Wirtschaftspolitik".

Aus unserer Bewegung.

Winznau (Solothurn). Ende Oktober, als das Laub matt und müde zur Mutter Erde zurückkehrte, da hat ein liebes, unvergeßliches Männerherz aufgehört zu schlagen und ist zu seinem Schöpfer heimgepilgert. Herr Lehrer Otto Schenker ist im Alter von 58 Jahren nach schwerer Operation durch Gottes Ratschluß aus seiner Arbeit heraus abberufen worden. Seit 36 Jahren wirkte er mit vorbildlichem Eifer als Erzieher der Jugend. Wie manches Samenkorn hat er da hineingelegt in die jungen Herzen, das herrlich aufgegangen ist zu schöner Blüte und großer Fruchtentfaltung. Wir alle, die wir seinem weisen Rate lauschten, werden ihn stets in ehrendem Angedenken behalten. Was er als Direktor des Kirchenchores geschaffen, das wird ihm wohl Gott, dem zu Ehren er so oft gesungen und nur das Beste und Schönste gut genug war, in höchstem Maße selbst vergelten.

Die ideale Veranlagung des Dahingeschiedenen hat es mit sich gebracht, daß er einer der eifrigsten Förderer und Mitbegründer unserer heimatlichen Darlehenskasse wurde, so daß ihm denn das Amt des Präsidenten des Aufsichtsrates übertragen war. Mit vorbildlichstem Pflichtbewußtsein hat er bis zu seinem Tode in dieser Eigenschaft sein Bestes zu Nutz und Frommen des schönen Werkes der Nächstenliebe. Ja, unsere kleine Dorfbank, wie er stets zu sagen pflegte, die lag unserm lieben Freunde stets am Herzen. Immer und immer wieder bedauerte er, daß die Kasse allzu spät gegründet wurde. Wieviel Segen hätte sie schon in frühern Jahren bringen können, wieviel Rat und Tat hätte er noch Jahre hinaus zu ihrem Wohle beisteuern können! Doch es war anders beschlossen. In kühler Erde ruht sein Leib nun aus von aller Erdenmüh und Sorgen, seiner Werke aber werden stets wir uns erinnern.

Seiner zurückgelassenen Gattin und seinen Kindern, denen der Verstorbene ein herzensguter Vater war, entbieten wir unser innigstes Beileid und hoffen, daß sie und wir ihn wiedersehen werden am letzten Ostermorgen der Auferstehung. G.

Aus der Gründungstätigkeit.

Mit dem Eintritt der für Versammlungszwecke geeigneteren Wintermonate hat auch da und dort in Landgemeinden wiederum das Bestreben eingesetzt, durch Gründung von Raiffeisenkassen zur örtlichen Geldselbstversorgung zu schreiten. Dabei war nicht zuletzt die gute Bewährung der be-

stehenden Institute dieser Art während den letzten Krisenjahren und speziell die Tatsache, daß die im Verband schweizer. Darlehenskassen eingegliederten Kassen noch die einzige Geldinstitutionsgruppe unseres Landes sind, welche in ihren Reihen keine Sanierungen, Stundungen, Fälligkeitsaufschübe zu beklagen hatte, ein besonders vertrauenerweckendes Moment.

Am 20. November besammelten sich in der rund 1700 Einwohner zählenden Oberfreiämtergemeinde Sins einige Dutzend Männer zur Anhörung eines orientierenden Vortrages über Raiffeisenkassen. Die Ausführungen von Verbandssekretär Heuberger fanden guten Anklang und noch am gleichen Abend wurde unter Leitung von Herrn Lehrer Bitterly zur Gründung und Konstituierung einer Raiffeisenkasse für die Gemeinde Meienberg geschritten. Die Versammlung erkor Herrn Lehrer Franz Knecht zum Präsidenten und Herrn M. Werder jum. zum Kassier. Nachdem die Kasse in der folgenden Woche von der Materialabteilung des Verbandes mit dem nötigen Büchermaterial versorgt worden war und die Gründungsformalitäten ihre Erledigung gefunden hatten, konnte bereits mit 1. Dezember 1936 der Betrieb aufgenommen werden. Damit zählt der Aargau, wo noch für einige Dutzend solcher Kassen Platz ist, 70 genossenschaftliche Darlehenskassen und steht hinsichtlich Sektionenzahl nunmehr an zweiter Stelle im schweizer. Raiffeisenverband. — Nach Äußerungen in der Presse scheint zwar diese Neugründung nicht allseitig Beifall zu finden. So hält ein Korrespondent des „Freischütz" in Muri eine Darlehenskasse für überflüssig, weil — bereits drei Bankniederlassungen sich um die Gunst der Sinser streiten. Offenbar fände es diese, Bankkreisen kaum sehr fernstehende Stimme für durchaus in Ordnung, wenn die Bevölkerung weiterhin auswärtigen Banken zinspflichtig bleiben würde. Daß aber zur Selbsthilfe gegriffen und endlich dafür gesorgt werden will, daß der Gewinn des örtlichen Geldmarktes in der eigenen Gemeinde bleibe und da dienst- und nutzbar gemacht werde, wo er erarbeitet wurde, soll ein Fehlgriff sein. Wahrscheinlich wird die junge Kasse durch eine streng raiffeisentreue Tätigkeit in wenig Jahren den Beweis erbringen, daß sie einem Bedürfnis entsprochen hat und die mutigen Initianten allseitigen Dank für ihr fortschrittliches Handeln verdienen.

Neuland ist auch im Kanton Neuenburg, dem Gebiet, das sich als letztes in der französischen Schweiz des Raiffeisengedankens bemächtigt hat, zu verzeichnen.

Die Vorgänge der letzten Jahre im staatlichen und staatsbanklichen Finanzwesen und das Versagen der weitgehenden Abstellung auf Außenhilfe haben speziell unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung der Juraberge eine tiefgehende Besinnung zum Selbsthilfegedanken erzeugt, und glücklicherweise kommen nun allmählich jene Führerkreise zum Wort, welche die verhängnisvolle Verpolitisierung des Wirtschaftslebens längst verpönten und den Manchestergeist durch sozial-ethische Strömungen ersetzt wissen möchten.

Ein junger, aus dem Waadtland stammender Tierarzt, der durch seinen Beruf weitgehend mit den Sorgen und Nöten des Bauern vertraut geworden ist und sich in die Raiffeisenidee vertieft hat, leistet teilweise in Verbindung mit geistlichen Kreisen Pionierarbeit und sorgt für den Uebergang von der Theorie zur Praxis. — So fand — im Anschluß an die von Veterinär Urfer Fontainemelon Ende November durch einen orientierenden Vortrag in Fluß gekommene Initiative, — am 6. Dezember, nach einem ergänzenden Exposé von Verbandssekretär Heuberger, in Vilars die Konstituierung der dritten Raiffeisenkasse im Val de Ruz statt. Der von maßgebenden Instanzen der Gemeinde befürworteten Kasse traten allsogleich 26 Man bei. Unter der lebhaften Genugtuung, ein Werk allgemein öffentlichen Nutzens und ein allen Gutgesinnten zugänglicher, wirtschaftlicher Mittelpunkt geschaffen zu haben, wurde beschlossen, den Betrieb auf 1. Januar 1937 aufzunehmen.

Vermischtes.

Die magern und die fetten Jahre. Nichts ist so beständig wie der Wechsel. Das trifft besonders für die Wirtschaft zu. Aufstieg und Niedergang liegen im natürlichen Rhythmus der Zeit.

In der volkswirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons Zürich hat jüngst ein Referent für die Jahre 1822—1913 folgende Feststellungen gemacht:

1822—1842: 9 gute und 12 schlechte Jahre.
1843—1873: 21 gute und 10 schlechte Jahre.
1874—1895: 6 gute und 15 schlechte Jahre.
1896—1913: 15 gute und 4 schlechte Jahre.

Die Jahres-Goldproduktion wird gegenwärtig auf 220 Millionen Pfund oder 4½ Milliarden jetziger Schweizerfranken geschätzt.

Viehversicherung im Kanton St. Gallen. Im Jahre 1935 hatten von 13,583 Rindviehbesitzern, die 123716 Stück Vieh besaßen, 7219 Besitzer total 50,616 Stück versichert. Der Tierverlust betrug 4,07 Stück gegenüber 4,56 Prozent im Vorjahr.

Die Zinssätze der Raiffeisenkassen in Deutsch-Böhmen. In der Tschechoslowakei sind die Zinssätze gesetzlich geregelt. Die Raiffeisenkassen vergüteten für Spareinlagen die zulässigen Höchstsätze von 3¾ % für freie Einlagen und 4 bezw. 4¼ % für Einlagen mit 1, bezw. 3 monatlicher Kündigungsfrist. Für Darlehen wurden durchwegs 5¾ % berechnet mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Grundpfanddarlehen, wo ein Satz von 5½ % zur Anwendung kam. Die durchschnittliche Zinsspannung betrug bei den Raiffeisenkassen 1½—1¾ % und war damit wesentlich geringer als bei den übrigen Geldanstalten. (Bei den schweizer. Raiffeisenkassen betrug die durchschnittliche Zinsspannung pro 1935 zirka ¾ %. Red.)

Aufhebung der Weinsteuer. Nach kaum 2jährigem Inkraftstehen steht die Aufhebung der Weinsteuer bevor, die bekanntlich in der Westschweiz eine gewaltige Erregung hervorgerufen hat. Nun erklärt der Bundesrat, daß er im definitiven Finanzprogramm auf die Belastung von Wein und Obstwein verzichten werde, nachdem keine der versuchten Lösungen dazu geführt habe, den Produzenten auch von der beabsichtigten indirekten Belastung durch die Steuer zu verschonen.

Die eingeleitete westschweizerische Protestaktion, an der sich nicht weniger als 158,000 Unterschriften beteiligten, hat also zum Erfolg geführt.

Die eidgen. Krisenabgabe, 1. Periode ergab einen Ertrag von Fr. 89,5 Mill. Franken. Von rund 2 Millionen Erwerbstätigen waren nur 293,000 Personen abgabepflichtig. 232,000 mit Einkommen unter 10,000 Franken leisteten rund 9 Mill. Fr. oder 10 % des Ertrages, die 1244 Millionäre 20,5 Mill. oder 20%. 36 Millionäre hatten kein abgabepflichtiges Einkommen.

Ein Wehranleihe-Fünfliber. Zur Erinnerung an den großen Erfolg der Wehranleihe beabsichtigt der Bundesrat ein kursfähiges Fünffrankenstück im vorläufigen Umfang von 100,000 Stück prägen zu lassen.

Die Spitzen des Aktionskomitees für die Wehranleihe haben das eidgen. Finanzdepartement ersucht, den Anleihenszeichnern ein Vorkaufsrecht auf diese Gedenkmünze einzuräumen.

Haftung des Bundes für Abwertungsverluste. Der Bundesrat lehnt es grundsätzlich ab, für die aus der Währungsänderung dem einzelnen entstandenen Nachteile aufzukommen. Aus diesem Titel ist ein Gesuch aus Importeurkreisen abschlägig beschieden worden, das dem Bund die Uebernahme von Kursverlusten zumutete, welche aus Warenkaufsverträgen mit Goldklausel entstanden sind.

Eine Banknotenwäscherei hat sich das Schatzamt der Vereinigten Staaten von Amerika zugelegt, um schmutzige Dollarnoten zu reinigen. Die Scheine werden auf zwei endlose Stoff-

Schneefall!

Still ist's in dem Waldrevier,
Nur die Glocken schlagen,
Die vom Tal herauf zu mir
Ihre Grüße tragen.

Durch die Tannen flieht ein Reh,
Wie vom Klang erschrocken. —
Immer dichter aus der Höh'
Wirbeln weiß die Flocken.

Bis der Jäger kommen mag,
Sind des Rehes Spuren,
Wohl verwischt im dunklen Schlag
Und verschneit die Fluren.

Victor Lüchinger.

bänder gelegt und von diesen durch ein sehr wirksames Waschmittel und anschließend durch Spülwasser gezogen. Die Maschine kann in einer Stunde 4000 Banknoten „auf neu herrichten". Diese Prozedur soll wesentlich billiger sein, als der Druck neuer Noten.

Effektenbank Bern. Dieser als Genossenschaft (!) mit 40,000 Fr. Kapital eingetragenen Firma ist vom bernischen Obergericht eine Nachlaßstundung von 6 Monaten bewilligt worden. Diese Bank hat schon in den Jahren 1934 und 1935 mit Verlusten im Betrage von Fr. 22,258 bzw. 24,017 abgeschlossen.

Neue Rechtsschutzmaßnahmen? Zu den Ausnahmestellungen, die der Reihe nach der Hotellerie, der Landwirtschaft und überschuldeten Gemeinden eingeräumt worden sind, sollen demnächst auch solche für bedrängte Haus- und Grundeigentümer kommen. Daß schließlich auch das Gewerbe nachfolgen wird, ist kaum zweifelhaft und man nähert sich immer mehr einem allgemeinen Moratorium. So berechtigt in gewissen Einzelfällen rechtliche Schutzmaßnahmen sein mögen, kann man sich angesichts der Entwicklung der Dinge ernstlicher Bedenken für die Gestaltung des Kreditwesens nicht erwehren. Und zwar besonders auch deshalb nicht, weil durch Erleichterungen in der Zwangsvollstreckung die Schuldnermoral keineswegs gefördert wird. Werden die nach allgemeinem Recht eingegangenen Schuldverträge immer mehr einseitig zu Gunsten des Schuldners abgeändert, wird auch der Geldgeber, der gegenüber seinen Gläubigern naturgemäß größte Kulanz und Promptheit an den Tag legen soll, in Verlegenheit kommen, oder aber, er wird in steigendem Maße zu Kreditrestriktionen Zuflucht nehmen müssen und die Kreditaufnahmegelegenheit zum Privileg einer Elite werden. Ob dies den an die Frankenabwertung geknüpften Erwartungen, die doch eher auf eine Krediterleichterung hinausliefen, entspricht, erscheint recht fraglich und stimmt mit den Bestrebungen nach Ankurbelung der Wirtschaft nicht ganz überein.

Es wird auch von Interesse sein, zu vernehmen, wie sich die Hypothekarbürgschaftsgenossenschaften, die in enger Verbindung mit den Haus- und Grundeigentümerverbänden stehen, zu diesen Moratoriumstendenzen stellen, besonders nachdem einzelne von ihnen wegen den rechtlichen Schutzmaßnahmen z. B. die Verbürgung landwirtschaftlicher Heimwesen, schon seit Jahren ablehnen.

Eidgen. Bank A.-G. Bilanzbereinigung. Der Verwaltungsrat dieser Großbank beantragt der außerordentlichen Generalversammlung vom 17. Dezember 1936, die Aktien von nominell Fr. 500.— auf Fr. 250.— abzuschreiben, d. h. auf den ungefähren Tageskurs von Ende November. Diese Bank wies per Ende September 1936 eine Bilanzsumme von 276,5 Millionen Franken auf und hat speziell bei einzelnen Industrieunternehmungen, sowie im Ausland Verluste erlitten, die zu dieser Bilanzbereinigung nötigten, welche in einer Zusammenlegung der Aktion im Verhältnis von 2:1 ausmünden wird. Das Aktienkapital beläuft sich nach der Sanierung auf 33 Millionen Franken, wofür Wiederaufnahme der Dividendenzahlung in Aussicht steht. Inklusive 27 Millionen Franken Reserven beläuft sich das Eigenkapital auf 50 Millionen Franken.

Von den acht zu Anfang des laufenden Jahrzehnts bestandenen Großbanken sind damit nur zwei (Schweiz. Bankverein und Schweiz. Kreditanstalt) mit intaktem Aktienkapital durch die Krisis hindurchgekommen.

Schweizerische Genossenschaftsbank. Nachdem die gegen die Verfügungen des zuständigen Gerichtes angestrengten Rekurse an das Bundesgericht abschlägig beschieden worden sind, ist der Nachlaßvertrag rechtskräftig geworden.

Damit ist auch die Einberufung der konstituierenden Generalversammlung der neuen Bank, welche die Aktiven und Passiven der Genossenschaftsbank übernehmen und „Schweiz. Spar- und Kreditbank" heißen soll, möglich geworden. Diese Versammlung ist auf Dienstag, den 15. Dezember nach St. Gallen einberufen worden. Zutritt haben alle Gläubiger, welche lt. Nachlaßvertrag mit 20 % ihrer nicht privilegierten Forderungen in Form von Aktien der neuen Bank abgefunden werden.

Zeichen der Zeit! Laut Mitteilungen in der Tagespresse wurden jüngst die Objekte der Parkettfabrik Zeno Durrer in Giswil, die konkursamtlich 600,000 Fr. geschätzt waren, um Fr. 250,000.— der Obwaldner Kantonalbank, als Inhaberin der ersten Hypothek zugeschlagen.

Volsbank Reiden in Liquidation. An die Gläubiger wird eine weitere Abschlagszahlung von 10 % geleistet. Damit sind bis jetzt 50 % ausbezahlt worden. Seinerzeit wurde mit einer Nachlaßdividende von 66 % gerechnet.

Schulsparkassen weichen dem Bankengesetz aus. Nach dem Bankengesetz dürfen nur noch Institute, welche dem Bankengesetz unterstellt sind, Geldeinlagen entgegennehmen, die in irgendeiner Form durch die Wortverbindung „Sparen" gekennzeichnet sind. Um der Gesetzesunterstellung zu entgehen, sieht der Gemeinderat der appenzellischen Gemeinde Teufen vor, die Schulsparkasse in eine Schüler-Einlagenkasse umzuwandeln. —

Nachgelassenes Bausparkassainteresse. Wie man uns mitteilt, sind zu der auf den 29. Oktober 1936 von der „Heimat" A.-G. Schaffhausen in den „Ochsen" Rheinfelden anberaumten Propagandaversammlung nur drei Interessenten erschienen, trotzdem ein auffälliges Zeitungsinserat mit dem Titel „Unkündbare und bürgenfreie Tilgungsdarlehen" zum Besuche eingeladen hatte. Der Referent fand es für richtig, auf die Haltung des angesagten Vortrages zu verzichten.

Ein Staatsanleihen gegen Titelhinterlage. Der neuenburgische Staatsrat hat dem Großen Rat einen Dekretsentwurf unterbreitet, durch welchen er ermächtigt wird, zum Zwecke der Aufnahme einer 5 Millionen-Franken-Anleihe bei einer Bank Gotthardbahnobligationen (lies Bundesbahnobligationen) zu hinterlegen.

Es dürfte das wohl ein seltener Fall sein, wo ein Kanton zur Titelhinterlage Zuflucht nehmen muß, um Geld zu erhalten.

Verurteilung wegen Schädigung des Bankkredites. Das Bezirksgericht der March (Schwyz), hat einen Kaufmann wegen kreditschädigender Behauptungen über eine Sparkasse zu 200 Fr. Geldbuß verurteilt, nachdem sich das Gericht von der Ordnung und Solidität der Kasse überzeugt hatte.

Die Verurteilung stützt sich auf Art. 48 des eidgen. Bankengesetzes, das folgenden Wortlaut hat: „Wer vorsätzlich den Kredit einer Bank wider besseres Wissen durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen schädigt oder gefährdet, wird auf Antrag mit Buße bis zu 20,000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden." Wer den Vorschriften fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsbuße bis zu 1000 Fr. bestraft.

Notizen.

Wehranleihe-Fünfliber. Derselbe wird voraussichtlich ab Ende Februar 1937 zur Ausgabe gelangen. Die Abgabe erfolgt zum Nennwert von 5 Fr. Die Münze ist wie die übrigen 5-Frankenstücke kursfähig. Bestellungen können jetzt schon bei der Zentralkasse unseres Verbandes gemacht werden, welche für die angeschlossenen Kassen die Vermittlung besorgt.

Auflösung einer Darlehenskasse. Die unserem Verbande seit Jahren nicht mehr angehörende Darlehenskasse Romont (Freiburg), hat sich laut Schweiz. Handelsamtsblatt aufgelöst. Diese Kasse ist s. Zt. wegen Mißachtung der Revisionsbemerkungen mit dem Ausschluß aus unserem Verbande bedroht worden und daraufhin im Jahre 1932 zurückgetreten. Mit dem Inkrafttreten des neuen Bankengesetzes, das eine Existenz ohne Fachrevision nicht mehr zuläßt, war dann das Schicksal besiegelt.

Wehranleihe und Dankesurkunden. Die Ausgabe steht unmittelbar bevor. Voraussichtlich werden die Kassen noch vor Weihnachten bedient werden.

Humor.

Das Mädchen saß mit hohen Schneestiefeln im Zug nach Lugano.

„Worum nehmed Sie Schneeschueh mit is Tessin, Fräulein?" erkundigte sich der junge Mann vis-a-vis. „Det unde hät's doch kei Schnee!"

„Säb weiß ich scho," flötet die Schöne, „aber uf em Gotthard . . . mir fahret doch det dure."

* * *

Gopfried Bünzli aus dem Fuchsloch kam wieder einmal nach Zürich. Weil er sich nun mit seiner Frau etwas leisten wollte, besuchte er mit ihr den Kino, zum erstenmal in ihrem Leben.

Wie das Licht auslöscht, beugt er sich zu seiner Frau und flüstert: „Gsesch nu, die müend au spare."

Zeitgemäß!

Auf 100jährigem Grund erbaut
Ihr dieses Haus verjüngt erschaut.
Es ging wie bei den Damen heut,
Mit Farb ward die Fassad erneut.

Hausspruch aus dem St. Gallerland.

Briefkasten.

An **O. B. in K.** Ihre in langjähriger Präsidentschaft erlangte Ueberzeugung deckt sich vollkommen mit der unsrigen. Die Raiffeisenkassen arbeiten zumeist mit einer sehr geringen Zinsspannung. Eine solche bedingt aber, daß Verlustrisiken insbesondere durch materiell und formell einwandfrei geordnete Schuldkonti ausgeschaltet werden. Je mehr Sie den Dingen auf den Grund gehen, werden Sie zur Ueberzeugung kommen, daß die Raiffeisenidee mit einem Uhrwerk zu vergleichen ist, bei dem alle Rädchen und Schrauben feinfühlend ineinandergreifen und ein ausgezeichnetes Präzisionswerk entsteht, jegliches Fehlen von Bestandteilen aber zu einem das Ganze hemmenden Störungsfaktor wird. Raiffeisengruß.

An **J. F. in V.** Selbstverständlich kann der Aufsichtsrat den Vorstandsbeschluß nicht umstürzen und ein Darlehen gewähren, das der Vorstand abgelehnt hat. Lediglich dann, wenn es sich um Darlehen an Vorstandsmitglieder handelt, ist der Aufsichtsrat zur Behandlung und endgültigen Beschlußfassung kompetent. Logischerweise darf auch der Kassier einem durch den Aufsichtsrat gestürzten Beschluß nicht Folge geben, d. h. er darf das auf diese Weise bewilligte Darlehen nicht auszahlen.

An **J. De. in W.** Die Abonnierung des Schweiz. Handelsamtsblattes erübrigt sich für unsere Kassen, dagegen sollen die Publikationen im kantonalen Amtsblatt regelmäßig verfolgt werden.

An **L. A. in B.** Besten Dank für die Aufgabe jener Adresse, die wir wunschgemäß bedient haben. Raiffeisengruß ins Schächental.

An **K. L. in W.** Es ist zulässig, auswärtige Bürgen als Garanten anzunehmen. Da jedoch die Ueberwachung derselben stark erschwert ist, soll grundsätzlich kein Bürgschaftsgeschäft getätigt werden, wo sich nicht wenigstens ein absolut solventer Bürge im Blickfeld der Kasse befindet, so daß man speziell auch bei Ableben, öffentlichem Inventar etc. rechtzeitig intervenieren kann.

An **M. O. in K.** Es ist tatsächlich auffallend, daß jene Bank noch 4¼% für Obligationengelder vergütet und dafür sogar eine rege Propaganda entfaltet, während die Kantonalbanken noch höchstens 3½% bezahlen, einzelne von ihnen sogar die Anahme von Obligationengeldern eingestellt haben. Jedenfalls darf jenes Vorgehen für die Raiffeisenkassen nicht maßgebend sein. Abgesehen, daß durch solche übersetzte Angebote die Schuldzinsverbilligung behindert wird, lassen sie nach gemachten Erfahrungen nicht auf innere Stärke eines Institutes schließen. „Hohe Zinsen — schlechter Schlaf" hat nach wie vor Gültigkeit.

Den tit. **Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen** aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen u. Organisationen aller Art. Ausarbeitung von Statuten, Reglementen. Steuerberatungen u. dgl.

Revisions- und Treuhand A.-G.

Luzern (Kornmarktgasse 6) — **Zug** — **St. Gallen** (Poststraße 10)

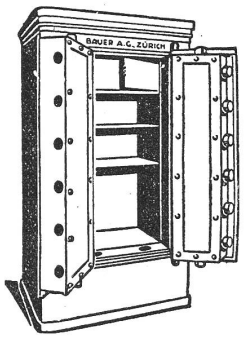

Feuer- und diebessichere

Kassen-Schränke

modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen
Aktenschränke

Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau
Nordstrasse Nr. 25
Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen

Verband Schweizerischer Darlehenskassen

(System Raiffeisen)

Zentrale der 625 Raiffeisenkassen
Unionplatz **St. Gallen** Raiffeisenhaus

Annahme von Geldern auf
Obligationen
Sparhefte
Konto-Korrent

Auskunfterteilung für die Gründung von Raiffeisen-Kassen

Vermittlung erstklassiger
Wertschriften
Vermietung von Tresorfächern

Schriftleitung: J. Heuberger, Verbandssekretär